

CH_VB 20025718 vom 7. Juni 1995

Bundesverwaltung, 1995-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20025718__td_

FR: CH_VB 20025718 du 7 juin 1995

IT: CH_VB 20025718 del 7 giugno 1995

Erwägungen

E. 7

Bei einer Aufhebung der Preisbindung müssten viele Buchhandlungen ihren Betrieb schliessen, vor allem in ländlichen Gebieten. Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Büchern wäre nicht mehr gewährleistet. Es würde eine starke Konzentration von Buchhandlungen in städtischen Gebieten resultieren.

E. 8

Schon heute ist im Verlags- und Medienbereich eine starke Konzentration festzustellen. Dies birgt die Gefahr, dass Monopolstellungen geschaffen werden, die das Recht der Konsumenten auf Informationsfreiheit und Informationsvielfalt verletzen. Die Aufhebung der Preisbindung würde diese Gefahr verstärken. Die Schweiz ist ein kleines Land; wir sollten zu unserer Kultur Sorge tragen! Sollten Sie jedoch zum Schluss kommen, dass die Vermarktung von Büchern letztlich den gleichen Regeln folgt wie jene von Bierwurst, dann müssten Sie meinen Antrag ablehnen. Ist dies nicht der Fall, bitte ich Sie im Interesse der Vielfalt des Angebots und aus kulturpolitischen Gründen, den Zusatz ins Gesetz aufzunehmen, wie dies der Bundesrat auch in seiner Botschaft betont. Ich bitte Sie, der Wettbewerbsbehörde die Ausnahmekompetenz im Bereiche Bücher und Musiknoten explizit zu erteilen. Ich danke Ihnen dafür, und ich bin sicher, dass auch der Ständerat, wenn wir diesem Antrag zustimmen, noch einmal die ganze Problematik aufnehmen, untersuchen und anschauen kann. Ich bin überzeugt, dass Handlungsbedarf besteht.

Baumberger Peter (C, ZH): Ich habe es schon einmal gesagt: Kleine und mittlere Unternehmen und dabei vor allem eben Kleinunternehmungen mit vielleicht bis zu 50 Mitarbeitern sind, um ihre Effizienz zu bewahren, ganz ausserordentlich darauf angewiesen, Grundlagen gemeinsam zu erarbeiten. Ich denke an die bereits vielfach zitierten Qualitätsanforderungen, an technische Spezifikationen, aber auch an Preisgrundlagen. Diese werden und müssen aus Kostengründen gemeinsam im Rahmen eines Verbandes erarbeitet werden. Es gelten die gleichen Überlegungen, wie sie Kollege Allenspach für Versicherungsstatistiken, für Pools und dergleichen erwähnt hat. Es geht um Selbsthilfekooperation, die für unsere Wirtschaft typisch ist und die letztlich auch irgendwo auf den Genossenschaftsgedanken zurückgeht. Es ist eben so, dass neben dem reinen Wettbewerbsgedanken auch diese gemeinsame Selbsthilfe zur Einsparung von Kosten - und das Kostenargument ist in unserer Schweiz von immer noch grösser werdender Bedeutung - massgebend über die Effizienz und den Erfolg unserer Wirtschaft entscheidet. Es wurde schon gesagt - auch Herr Bundesrat Delamuraz hat es gesagt -: Derartige Empfehlungen sind nur Empfehlungen und keine Abreden, schon gar nicht Abreden über Gebiete und dergleichen im Sinne der harten Kartelle. Dies gilt natürlich auch bezüglich der Honorar- und Preisempfehlungen, welche sich auf technische, auf kalkulatorische Grundlagen und Ähnliches beziehen und vom einzelnen Kleinunternehmen

gar nicht erarbeitet werden können. In der tatsächlichen Preisgestaltung, also Rabatt gewähren und dergleichen, ist der einzelne Anbieter aber frei. Es kann also offensichtlich nicht von einem harten Kartell gesprochen werden, aber es sind natürlich Zweifelsfälle denkbar - ich denke an die noch «umzutaufenden» SIA-Normen, wo es auch um Empfehlungen gehen sollte und nach Meinung des SIA auch geben muss. Weil es solche Zweifelsfälle gibt und kleinen und mittleren Unternehmen nicht zugemutet werden kann, sich im Einzelfall mit der Wettbewerbskommission auseinanderzusetzen, habe ich Ihnen den Antrag gestellt, das gruppenweise überprüfen und freistellen zu lassen - dies auf Gesuch von Branchenverbänden, welche in der Lage sind, die entsprechenden Unterlagen beizubringen. Mit anderen Worten: Es geht mir darum, in einem einfachen, branchenbezogenen Verfahren feststellen zu lassen, welche theoretisch vielleicht wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen im Grundsatz doch erlaubt sind; ich möchte nicht, dass hier der einzelne erst im späteren Verfahren - überwiegendes öffentliches Interesse - antreten muss. Ich gebe zu: Es geht da um Grenzfälle, aber es geht um wichtige Grenzfälle, um administrative Vereinfachungen, die wir unbedingt vornehmen sollten. Wenn wir dies nicht tun, so ist dies meines Erachtens - nach allem, was wir jetzt in diesem Saal gehört haben - dann doch eine Kampfansage an die KMU. Es wäre eine unter kartellrechtlichen Aspekten, unter dem Wettbewerbsgedanken unnötige Erschwerung der Aktivitäten. Es wäre geradezu ein Signal für den Zusammenschluss von kleineren Unternehmen zu grösseren. Und ich glaube, wir sollten genau das nicht tun. Herr Bundesrat Delamuraz hat es auch gesagt: Wir sind das Land der kleinen und mittleren Unternehmen par excellence, und ich glaube, wir wollen das sein. Wenn Sie sagen, Sie wollten den kleinen und mittleren Unternehmen entgegenkommen, können Sie nicht zu nächst bei Artikel 4 den Antrag Bezzola/Rychen mit dem Argument ablehnen, das gehöre nicht dort hinein. Ich akzeptiere das noch, dort geht es um den Anwendungsbereich. Sie sagen, auch bei Artikel 5 gehe das nicht, weil wir dort die Unzulässigkeitsvermutungen haben, also jene Abreden, die nicht zulässig sind. Dann müssten Sie aber jetzt bei Artikel 6 diese Klarstellung vornehmen, eine inhaltliche Klarstellung zugunsten der KMU und vor allem eine verfahrensmässige Vereinfachung. Ich habe den Einwand zu meinem Antrag bereits gehört. Man sagt, diese gruppenweise Freistellung im Interesse der KMU sei systemwidrig, weil, anders als in der EU, bei uns nicht ein Kartellverbot mit Ausnahmen, sondern eine Missbrauchsgesetzgebung gelten soll. Ich bin der Überzeugung, dass diese Argumentation zu kurz greift. Warum das? Weil nämlich im Ergebnis die Widerlegung der gesetzlichen Vermutungen von Artikel 5 doch sehr schwierig und gerade für den Kleinunternehmer und den mittleren Unternehmer mit zumutbarem Aufwand kaum möglich ist. Im Ergebnis, davon bin ich überzeugt, müssen wir - auch wenn das ein Eingriff in die reine Rechtslehre, die reine Wirtschaftslehre sein sollte - diese Verfahrenserleichterung gewähren. Denn inhaltlich kann auch unsere Regelung letztlich im Ergebnis eingreifen - der sein als die EU-Regelung, die ein formelles Kartellverbot mit Ausnahmen kennt. Dann möchte ich Sie bitten zu beachten, dass die Rechtsbegriffe in Artikel 5 und auch in Artikel 6 - der gewisse Ausnahmen vorsieht, welche die Wettbewerbskommission als zulässig bezeichnen kann - alles andere als klar, sondern auslegungsbedürftig sind. Ich glaube, wir leisten unseren KMU einen Bärendienst, wenn wir die vorgeschlagene Klarstellung nicht vornehmen: Klarstellung inhaltlich, vor allem aber auch verfahrensmässige Erleichterung. Ich bestreite nicht, dass dieser Absatz 2bis (neu), wie ich ihn formuliert habe, vielleicht noch nicht der Weisheit letzter Schluss ist; vielleicht braucht es auch eine Einbettung in den bestehenden Artikel 6 Absatz 2. Das können wir dann getrost noch dem Ständerat überlassen. Wichtig

ist doch jetzt, dass wir mit dem Bekenntnis zu den KMU in diesem Sinne Ernst machen. Mit diesem Antrag wird das Grundprinzip des neuen Kartellgesetzes nicht aus den Angeln gehoben, sondern es geht wirklich nur darum, klarzustellen, dass solche Branchenempfehlungen tatsächlich freigestellt werden können und dass dies in einem einfachen Verfahren geschehen kann. Ich bitte Sie sehr: Unterstützen Sie diesen Antrag.

Loi sur les cartels. Révision 1088 N 7 juin 1995 Jaeger Franz (U, SG): Ich gebe durchaus zu, Herr Baumberger, dass das Grundkonzept mit diesen Anträgen nicht aus den Angeln gehoben wird. Dennoch scheint mir, dass hier nicht so sehr bei Ihrem Antrag, Herr Baumberger, sondern beim Antrag Loeb François - wieder das alte, überholte, steinzeitliche Vertrauen in Kartelle durchschimmert, das Vertrauen, dass man mit Hilfe von Kartellen, Empfehlungen, Abreden, Absprachen Probleme ausserökonomischer Natur lösen könne. Das ist falsch, Herr Loeb. Das können Sie nicht erreichen. Sie können über Kartelle keine Kulturpolitik machen. Sie können über Kartelle auch keine Umweltpolitik machen. Alle diese Vermischungen von Politik und ökonomischen Überlegungen haben zum Verhängnis geführt. Jetzt versucht man, diese «Biotope» noch zu retten. Man versucht beispielsweise, die Bücher irgendwie über Kartelle zu fördern. Herr Loeb, wenn es wirklich so ist, wie Sie sagen, wenn der Markt wirklich spielt: Warum wollen Sie dann Preisbindungen? Denn wenn die Preisbindung zweiter Hand, die vertikale Preisbindung, dem Bücherhandel wirklich etwas bringt, ist das ein Effizienzargument. Dann können Sie dieses Argument zur Legitimierung einer solchen vertikalen Preisbindung anführen. Sie haben ja gar nichts zu befürchten, wenn Sie Effizienzgründe geltend machen können. Aber machen Sie bitte keine kulturpolitischen Gründe dafür geltend! Haben wir doch den Mut, dort Kulturpolitik zu machen, wo sie richtigerweise gemacht werden muss! Bücher sind nichts anderes. Die «NZZ» hat in diesem Punkt hundertmal recht. Man muss froh sein, dass es noch eine Zeitung gibt, die die Sache klar sieht. Herr Baumberger, zu Ihrer Argumentation: Sie haben mit Recht selber darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die reine Wettbewerbs- und Rechtslehre handle. Ich würde Ihnen entgegen: Es ist nicht die konsequente Wettbewerbslehre, die Sie vertreten haben. Ich muss darauf hinweisen, dass die Widerlegung möglich ist, auch in den von Ihnen erwähnten Fällen; wenn der Wettbewerb nicht beseitigt wird, können Effizienzgründe angeführt werden. Ich bin überzeugt: Nach Ihrer Argumentation ist es durchaus möglich, dass Ihrem Anliegen mit Artikel 6 - ohne den von Ihnen beantragten Zusatz - Rechnung getragen wird, wenn Effizienzgründe geltend gemacht werden können. Bei Annahme des von Ihnen beantragten Zusatzes besteht hingegen die Gefahr, dass doch wieder Abreden getroffen würden, verbrämt zwar mit Qualitätsaufforderungen, wobei aber letzten Endes ganz andere Motive dahinterstecken würden. Letzten Endes ist es doch so: Was bringt den KMU am meisten? Am meisten bringt ihnen der Wettbewerb, wenn sie sich bewähren müssen, wenn sie sich immer wieder auch im Qualitätswettbewerb behaupten müssen. Hören wir doch auf, diese «Biotope» zu schaffen! Diese «Biotope» sind gar nicht nötig. Es braucht sie nicht. Es braucht den Wettbewerb. Er bringt natürlich «einen gewissen rauhen Wind» mit sich, und das kann zu Härten führen. Aber auf die Dauer gesehen bringt das den KMU am meisten. Ich sage Ihnen nochmals: Die Widerlegungsmöglichkeit besteht. Es ist ja nicht die einzelne kleine oder mittlere Unternehmung, die den Widerlegungsbeweis erbringen muss. Es wird wahrscheinlich auch einen Verband geben, und so ohnmächtig und so hilflos, wie Sie das dargestellt haben, ist dieser auch nicht, wenn es darum geht, nachzuweisen, dass es Effizienzgründe für eine solche Empfehlung gibt. Am wenigsten Probleme habe ich mit dem Antrag Allenspach. Herr Allenspach möchte eine Vereinheitlichung der Statistik. Er

hat mir erklärt, er meine damit nicht, dass die Bruttoprämien abgesprochen werden sollen. Wenn er wirklich nur eine Vereinheitlichung der Statistik will, könnte ich dem Antrag Allenspach zustimmen. Aber den beiden anderen Anträgen kann ich nicht zustimmen. Insbesondere meinem geschätzten Kollegen Loeb François muss ich sagen: Das passt nicht ganz zu dem, was Sie beim Parmaschinken verlangt haben. Das ist ein Widerspruch. Wenn Sie schon beim Parmaschinken so wettbewerbsfreundlich sind, müssen Sie das auch bei den Büchern sein. Sie können nicht immer widersagen, Schinken seien keine Bücher. Bücher sind Güter wirtschaftlicher Natur; diese werden gehandelt. Hier braucht es Wettbewerb. Das ist das einzig Richtige. Alles andere müssen Sie dort machen, wo es hingehört, nämlich in der Kulturpolitik. Stucky Georg (R, ZG): Die Anträge der Herren Baumberger, Loeb François und sehr deutlich jener von Herrn Allenspach beweisen geradezu, dass der Sinn von Artikel 6 nicht ganz klar ist. In der Botschaft wird darauf verwiesen - das gleiche wurde auch in der Kommission getan -, dass es sich um einen Artikel einer sogenannten Freistellung handelt, also um so etwas, wie es im europäischen Recht, wo zwar ein Kartellverbot gilt, bekannt ist. Weil wir nun kein Verbot haben, können wir auch keine Freistellungsklausel haben. Aber wir können etwas Ähnliches machen. Gestern abend und heute morgen hat sich, auch aufgrund von Aussagen von Leuten, die sehr viel mit dem Thema zu tun haben, gezeigt, dass dieser Artikel 6 noch einer Klärung bedarf. Deshalb gestatte ich mir eine Frage an Sie, Herr Bundesrat: Bezieht sich nun diese Freistellung sowohl auf die Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs in Artikel 5 Absatz 1 als auch auf die Beschränkungstatbestände des wirksamen Wettbewerbs in Artikel 5 Absatz 2? Es ist ganz klar, dass im Beispiel von Herrn Allenspach eine Beseitigung des Wettbewerbs implizit enthalten ist und dass dieses Problem nur mit einer Freistellung, die sich aber auf einen Beseitigungstatbestand beziehen müsste, gelöst werden kann. Deshalb erlaube ich mir diese Frage mit der Bitte um Klärung, weil ich ein gewisses Gewicht darauf lege, dass dies in den Materialien enthalten ist. Vollmer Peter (S, BE): Ich möchte im Namen der SP-Fraktion den Antrag Loeb François zu Artikel 6 Absatz 2 unterstützen. Wir sind der Auffassung, dass es durchaus richtig ist, im Bereich der Bücher und Musiknoten eine Sonderregelung aufzunehmen. Sie müssen nicht lachen, Herr Frey Walter, es ist schon so - da hat Herr Jaeger unrecht -: Es gibt Waren und Waren; nicht jede Ware ist ein Parmaschinken. Der Büchermarkt ist ein besonderer Markt, da geht es auch um kultur- und bildungspolitische Anliegen, und diese müssen entsprechend berücksichtigt werden. Wir wissen - und das hat Herr Loeb François sehr eingehend dargelegt -, welche Folgen die Aufhebung der Preisbindung in verschiedenen anderen europäischen Ländern gehabt hat. Sie hat zu einer Konzentration, zu einer Monopolisierung im Bereich des Büchermarktes, und vor allem dazu geführt, dass die Büchervielfalt, das Buchangebot, massiv zusammengeschrumpft ist. Das ist nicht der Sinn des Wettbewerbs - wir wollen Wettbewerb -; die Preisbindung hier in diesem Bereich schränkt den Wettbewerb im Grundgefüge nicht ein, sie gewährleistet, im Gegenteil, die Vielfalt, die hier notwendig ist, weil Bücher ein Kultur- und Bildungsprodukt darstellen. Der Vergleich mit dem Parmaschinken ist deshalb völlig abwegig, Herr Jaeger. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft bereits darauf hingewiesen, dass er hier im öffentlichen Interesse seine Kompetenz aufgrund von Artikel 8 wahrnehmen kann, und wir meinen, dass es ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines vielfältigen Büchermarktes in unserem Lande gibt. Oder wollen wir auch im Büchervertrieb vollkommen von ausländischen Verlagen und ausländischen Distributoren abhängig sein? Nein, das wollen wir nicht. Wir wollen gerade hier diese Vielfalt erhalten. Der Bundesrat hätte an sich, wie er es gesagt hat, durchaus die

Möglichkeit, hier mit Artikel 8 dieser besonderen, kulturpolitisch wichtigen Ausgangsstellung Rechnung zu tragen. Wenn Herr Loeb François jetzt diesen Antrag stellt, könnte man sich fragen, ob es diesen überhaupt noch braucht. Wir meinen, gerade die Debatte - die Voten, die jetzt gefallen sind - zeigt, dass es diesen Antrag braucht, damit der Bundesrat nicht plötzlich in der Anwendung von Artikel 8 eingeschränkt wird. Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag Loeb François zu unterstützen. Das ist wettbewerbsrechtlich kein Sündenfall, son-

7. Juni 1995 1089 Kartellgesetz. Revision dem - im Gegenteil - die Gewährleistung eines vielfältigen Angebotes mit vielfältigen Anbietern, und in diesem Sinne machen wir alles andere als einen wettbewerbspolitischen Sündenfall. Anders stellt sich die Ausgangslage unseres Erachtens beim Antrag Baumberger. Herr Baumberger, es ist klar, dass Ihr Antrag auf eine bestimmte Branche zielt, die dann, vor allem bei Ihrer Formulierung, profitieren könnte. Es sind die Bau- branche und vor allem die SIA-Normen 180.1 und 280.1, die hier angesprochen sind, mit welchen Sie möchten, dass hier eine Art geschützter Raum entstehen kann. Wenn es um Anliegen des öffentlichen Interesses geht, hätte der Bundesrat die Möglichkeit, über Artikel 8 entsprechende Massnahmen zu treffen - ich denke etwa an energetische Fragen und Vorgaben -, weil der Staat hier nicht selber reguliert, sondern die Aufgabe der Baunormierung an Private übertragen hat. Hier ist die gesetzliche Grundlage durchaus ausreichend, um entsprechende öffentliche Interessen wahrzunehmen, wie Sie sie in Ihrem Antrag begründet haben. Ihr Antrag, so formuliert, öffnet aber Tor und Tür für alle weiteren Absprachemöglichkeiten, und dann sind wir wieder genau dort, von wo wir uns mit diesem Gesetz entfernen wollten. Wir sind wieder dort, wo wir eine Vielzahl von kartellistischen Preisabsprachen in Branchen haben, in denen es weder kulturpolitisch noch bildungspolitisch, noch im Landesinteresse ist, dass irgendwelche Absprachen getätigt werden. Wir bitten Sie hier, in Konsequenz der bisherigen Beschlüsse des Rates, den Antrag Baumberger abzulehnen, aber dem Antrag Loeb François zuzustimmen. Setzen Sie damit auch ein Zeichen, dass wir bei Büchern, Kultur und Bildung auf besondere Verhältnisse Rücksicht zu nehmen haben. Wir dürfen nicht unbedingt jede Preisbindung von vornherein ausschliessen, wenn wir ein Interesse daran haben, in unserem Land einen vielfältigen Kulturmarkt zu erhalten. Wir haben ihn bis jetzt erhalten. Wir bitten Sie deshalb, dem Antrag Loeb François zuzustimmen. Blocher Christoph (V, ZH): Ich bin jetzt ausserordentlich erstaunt. Herr Loeb, bei allem, was Sie gesagt haben, können Sie statt einem Buch ein anderes Produkt und statt Ihrem kleinen Buchhändler z. B. einen Schlosser oder einen Schreiner einsetzen. Sie sagen, wenn man die Preisbindung aufhebt, verschwinden vielleicht kleine Buchläden - Ihr Buchladen wird wahrscheinlich nicht verschwinden -, und dann wird der Buchmarkt nicht mehr versorgt. Das gleiche kann doch der Schlosser auch sagen. Wenn die Schlosser keine Preisbindungen mehr machen können, dann werden die kleinen Schlossereien verschwinden. Dann gibt es nur noch grosse Schlossereien. Jetzt haben Sie die harte Linie gefahren. Bei der namentlichen Abstimmung kann man sagen: «Ich bin für den freien Wettbewerb.» Dann kommt aber ein bestimmtes Gut, dann merkt man, dass die Bücher billiger werden, dass vielleicht die Margen kleiner werden und vielleicht kleine Buchläden verschwinden. Ich weiss nicht, ob das so sein muss, aber Sie haben es gesagt. Und jetzt sagt man: Für dieses Gut machen wir eine Ausnahme! Man kann das noch begründen und sagen: Das ist Kultur. Jetzt beginnt der Staat zu sagen, was gute Bücher sind und wo es ganz schlimm ist, wenn es nicht mehr so ist wie heute. Jetzt sagen Sie, der Staat müsse die Vielfalt des Angebotes schützen usw. Wenn ich richtig orientiert bin, hat zum Beispiel die welsche Schweiz keine Preisbindungen zweiter Hand. Ich

habe bei der vorangehenden namentlichen Abstimmung für die Konzeption Früh, den Antrag der Minderheit II (Früh), gestimmt. Ich habe gesagt: Machen wir für diese die Sache etwas leichter. Jetzt haben Sie die andere Linie beschlossen. Nun können Sie doch nicht bei jeder Branche eine Ausnahme machen, nur weil Ihnen diese Branche ganz besonders am Herzen liegt. Ich habe auch eine Branche, die mir am Herzen liegt; diese möchte ich auch ausnehmen. Ein anderer hat eine dritte und eine vierte Branche. Ich kann nicht verstehen, dass man hier eine Ausnahme macht. Sie könnten bei Ihrer Rede, Herr Loeb - ich habe es kontrolliert -, einfach immer statt Buch ein anderes Gut und statt Buchhändler einen anderen Händler nennen. Dann stimmt alles. Auch die anderen Kartelle lassen sich mit dem genau gleichen Grund begründen. Jetzt sind wir auf dieser Linie, und jetzt bin ich für Konsequenz. Wenn schon, dann soll für alle das gleiche gelten. Ich sehe beim Antrag Allenspach noch nicht durch. Meines Erachtens kann man überbetriebliche Schadenstatistiken usw. trotz des Kartellgesetzes machen, ausser man berechne dann darauf verbindlich die Prämien. Da muss ich auch wieder sagen, dann bin ich für diese Ausnahmen. Das gleiche gilt für den Antrag Baumberger. Ich bin der Meinung, dass wir jetzt durchziehen. Fischer-Sursee Theo (C, LU): Ich spreche zum Antrag Loeb François. Materiell gehen wir mit dem Anliegen von Herrn Loeb völlig einig. Wir erkennen das Problem, das er aufzeigt hat. Auch seine Begründung für das Anliegen ist richtig. Sein Antrag ist aber unnötig. Das Anliegen, das echt besteht, ist durch Artikel 6 vollständig abgedeckt, denn solche Absprachen sind zulässig, wenn sie «durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt» sind. In der Botschaft wird ausdrücklich darauf hingewiesen und der Buchhandel erwähnt. Die Thematik ist also auch durch die Botschaft abgedeckt. Falls Artikel 6 einmal nicht spielen sollte, käme ganz eindeutig Artikel 8 zum Tragen. Es kann offensichtlich eine kulturelle Aufgabe sein, das Bücherwesen und die Musik entsprechend zu verbreiten und die Möglichkeiten dazu zu erleichtern. Sie rennen somit offene Türen ein. Die Kartellkommission hat das in ihrer Praxis jetzt schon so gehandhabt. Sie hat darüber einen Bericht erstattet und die Preisbindung zweiter Hand für den Buchhandel sanktioniert. Auch hat sie den Sammelrevers zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz - das betrifft auch die Preisbindung zweiter Hand - gutgeheissen. Sie sehen also, dass in der Praxis zurzeit überhaupt kein Problem besteht. Es scheint mir gesetzgeberisch verkehrt zu sein, eine Einzelgruppe expressis verbis ins Gesetz aufzunehmen; Herr Blocher hat schon darauf hingewiesen. Das ist gesetzgeberisch sehr problematisch. Entweder muss man alle Gruppen auführen, aber dann haben wir eine ganze Liste und vergessen gleich noch einige; oder wir führen lieber keine auf. Führt man nur eine einzelne Gruppe oder vereinzelte Gruppen namentlich auf, könnte daraus in der Anwendung der falsche Schluss gezogen werden, das gelte nur gerade für diese Gruppe und für die anderen nicht. Da also das Problem vom Gesetz her nicht besteht, bitte ich Sie, den Antrag Loeb François abzulehnen. Abschliessend noch ein grundsätzliches Wort: Wenn wir dem Buchhandel oder anderen Zweigen falsche protektionistische Hilfe anbieten, würden wir ihnen wohl einen sehr schlechten Dienst erweisen. Letzten Endes wären sie sonst nicht mehr konkurrenzfähig und könnten im Wettbewerb nicht mehr bestehen. Das gilt nicht nur für den Buchhandel, das gilt auch für andere Gruppen. Loeb François (R, BE): Herr Jaeger, es geht überhaupt nicht darum, ein «Biotop» zu bilden, sondern wir wissen, dass in allen EU-Ländern mit Ausnahme von Griechenland diese Regelung ebenfalls besteht. Sie besteht übrigens auch in den USA, wo die Preise auf den Büchern aufgedruckt werden. Zu Herrn Fischer-Sursee: Wir sollten doch aus den Erfahrungen von anderen Ländern Lehren ziehen; denn wir wissen, dass bei einer Aufhebung der Preisbindung die Bücher teurer

werden und nicht billiger, wie Herr Blocher fälschlicherweise sagt. In der Westschweiz gibt es keine Preisbindung, aber in Frankreich, wo es die Preisbindung gibt, sind die Bücher billiger als in der Westschweiz, weil dort die Konzentration so gross wird, dass der Wettbewerb ausgeschaltet werden kann. Es geht also auch um die Erhaltung des Wettbewerbes durch die Vielfalt des Angebots. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen, damit sich der Ständerat mit dieser Frage intensiv befassen kann.

Loi sur les cartels. Révision 1090 N 7 juin 1995 Ledergerber Elmar (S, ZH),
Berichterstatter: Diese drei Anträge haben eigentlich nur eines gemeinsam: sie beschlagen Artikel 6. Ich behandle sie in der Reihenfolge ihrer Schwierigkeit, wenn ich das so sagen darf. 1. Zum Antrag Allenspach: Die Kommission ist der Meinung, dass das Anliegen von Herrn Allenspach ein wichtiges und richtiges Anliegen ist, das aber durch die Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 2 bereits abgedeckt ist und deshalb nicht weiter erwähnt werden muss. Denn es gibt viele solche Bedürfnisse, Regelungsmöglichkeiten und Anforderungen, die alle generell mit dieser Kompetenz in Artikel 6 Absatz 2 möglich sind. Damit ist dieser Wunsch durch die Vorlage bereits abgedeckt, und der Antrag ist überflüssig. Wir bitten Sie, diesen Antrag abzulehnen. 2. Zum Antrag Loeb François: Ich teile die Auffassung von Herrn Jaeger nicht, der sagte, dass Parmaschinken und Bücher unbedingt die gleichen Qualitäten hätten. Sonst müssten Sie vielleicht mal ein Bücherbrötli als Vorspeise essen, dann würden Sie gleich merken, dass es gewisse Differenzen gibt. Jedoch ist die Kommission auch in diesem Punkt der Meinung, dass genau dieses Anliegen mit Artikel 6 Absatz 2 abgedeckt ist. Die Wettbewerbskommission kann in diesen Fällen besondere Verordnungen erlassen, die besondere Absprachen in bestimmten Branchen regeln, und damit auch den Bedürfnissen des Bücherhandels entgegenkommen. Besondere Wettbewerbsabsprachen oder Wettbewerbsregulierungen, die diesen Teilmarkt betreffen, sind möglich, und damit ist eigentlich Ihrem Bedürfnis, Herr Loeb, absolut entsprochen. Wir sehen nicht ein, warum man hier diese zusätzliche Bestimmung aufnehmen müsste, sonst hätten wir am Schluss in Artikel 6 Absatz 2 eine Liste, die unendlich lang und doch nie erschöpfend wäre, weil es immer noch andere Fälle gäbe. Dann müsste man diese auch erwähnen. Von der Systematik her gehört das nicht hier hinein, auch wenn die Kommission durchaus der Auffassung ist, dass Sie mit der Stossrichtung Ihres Antrages recht haben. 3. Zum Antrag Baumberger: Sie möchten, dass Branchenverbände der Wettbewerbsbehörde gewisse Grundlagen sozusagen zur Vorprüfung einreichen können und dann von der Wettbewerbsbehörde einen «Persilschein» bekommen, der besagt, dass diese Grundlagen akzeptiert werden oder nicht akzeptiert werden. Dazu möchte ich zwei Bemerkungen machen: 1. Sie haben es selber schon angesprochen: In das Konzept, das in dieser Kartellgesetzrevision durchgezogen wird und das besagt, dass Kartelle zugelassen und nur Missbräuche verboten sind, passt eine solche Genehmigung eigentlich nicht hinein. Diese Form der vorgängigen Genehmigung durch die Wettbewerbsbehörde würde Sinn machen, wenn wir das EU-Prinzip anwenden würden, das besagt: Kartelle sind generell verboten, und Ausnahmen sind zulässig. Dann müsste die Wettbewerbsbehörde diese Ausnahmen prüfen und sie als zulässig oder nicht zulässig erklären. 2. Auch im Rahmen des jetzigen Gesetzes ist es möglich, Herr Baumberger, dass ein Branchenverband - es sind ja meistens Branchenverbände, nicht KMU-Verbände - kommt und sagt: Das sind unsere Preisempfehlungen an die Mitglieder, das sind unsere Empfehlungen für kalkulatorische Grundlagen usw.; wir möchten gerne, dass ihr das einmal anschaut und uns sagt, ob das dem Gedanken und dem Buchstaben des Gesetzes widerspricht. Dann kann die Wettbewerbsbehörde auf Treu und Glauben hin eine

Auskunft er- teilen. Aber es ist eben so, dass im Rahmen des Gesetzes nicht eine bestimmte Regelung, eine bestimmte Empfehlung, dem Gesetz widerspricht, sondern die Wirkung davon; denn das Gesetz sagt ausdrücklich, dass auch Empfehlungen, die in ihrer Wirkung - nicht in ihrem Zweck - den Wettbewerb un- terbinden, von diesem Kartellgesetz betroffen werden. Und so kann es durchaus sein, dass die gleiche Empfehlung in ei- ner Branche, wo sie nicht befolgt wird, wettbewerbsrechtlich völlig unbedenklich ist, in einer anderen Branche hingegen, wo sie zu 80, 90 oder 100 Prozent befolgt wird, wettbewerbs- rechtlich bedenklich ist. Die Vorprüfung auf Treu und Glauben hin ist also möglich, und wenn sich die Verhältnisse oder die Grundlagen für diese Beurteilung geändert haben, ist die Wettbewerbsbe- hörde frei, ein Verfahren zu eröffnen respektive in Verhand- lungen zu treten. Aus diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der Kommission, den Antrag Baumberger abzulehnen. Lehnen Sie auch die Anträge Allenspach und Loeb François ab, weil diese Anlie- gen in der Vorlage bereits abgedeckt sind. Vielleicht ein kleines Zückerchen zum Abschluss: Ich schlage vor, dass der Ständerat in Artikel 6 Absatz 2 die Frage der Enumeration noch einmal anschaut, denn es heisst dort jetzt «Finanzdienstleistungen». Das ist nur ein ab- solut arbiträres Beispiel; es gibt hundert andere Beispiele, die man erwähnen könnte. Vielleicht kann der Ständerat diese Aufzählung noch einmal anschauen. Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Dans sa proposition, M. Allenspach voudrait introduire une modification à l'article 6 et prévoir que les accords sur les statistiques de si- nistres et les pools interentreprises dans le secteur des as- surances devraient être reconnus comme licites par les or- donnances. Il y a deux choses différentes dans la proposition Allenspach: 1. Les accords sur les statistiques de sinistres me paraissent clairement compris dans l'article 6 alinéa 2 et il ne devrait pas y avoir de problème à passer de tels accords en fonction de ces dispositions. 2. Par contre, les pools interentreprises dans le secteur des assurances, c'est certainement quelque chose de plus déli- cat. M. Allenspach vise par exemple les pools interentrepri- ses pour assurer des centrales nucléaires. Je crois qu'on ne peut pas éviter qu'il y ait des pools pour assurer des objets aussi importants et pour lesquels le risque est aussi grave. Dans la mesure où il reste une certaine concurrence, ça doit être possible en fonction des dispositions de la loi. Par con- tre, si les pools sont utilisés pour restreindre la concurrence et constituer des cartels qui seraient élargis à beaucoup de domaines, dont l'assurance des centrales nucléaires, je crois que ça deviendrait beaucoup plus dangereux et ça doit être rendu impossible. La proposition Allenspach, dans la mesure où elle concerne des accords anodins et normaux, est comprise dans l'article 6. Dans la mesure où elle ouvrirait la porte à des pools qui auraient une sorte de caractère de cartel, elle doit être repoussée. La meilleure solution serait que M. Allenspach, sur la base de nos assurances et de celles du Conseil fédéral, retire sa proposition et admette que la partie justifiée de sa proposition est contenue dans l'article 6 alinéa 2. La proposition Loeb François, concernant la diffusion de li- vres ou de partitions musicales, et qui demande une excep- tion pour ces biens culturels, est évidemment plus compli- quée. L'idée de M. Loeb, c'est que pour assurer une offre suffisante de livres, même de livres qui se vendent très peu, il serait justifié d'autoriser des cartels, de telle sorte que des prix plus élevés pour certains livres permettent aux libraires de garder à disposition des livres qui se vendent beaucoup moins bien ou de mettre gratuitement à disposition du client des services pour rechercher des livres qui sont beaucoup moins répandus. Quand on regarde la situation réelle du marché du livre, en Suisse romande en particulier, on constate qu'il n'y a pas de prix imposés, les gens peuvent pratiquer les prix qu'ils veu- lent, mais le problème est ailleurs. Il est dans la position do- minante des vendeurs - Hachette domine le marché, avec 70 pour

cent du marché du livre -, ce qui est couvert par l'article suivant, l'article 7. La réponse n'est donc pas dans la constitution d'un cartel, mais dans le démantèlement de la position dominante ou dans la lutte contre la position dominante. L'autre problème du marché du livre en Suisse romande tient aux tabelles de change, qui sont imposées par celui qui a une position dominante et qui font que les prix sont surfaits par rapport à l'offre que l'on peut avoir à quelques kilomètres, de l'autre côté de la frontière.

7. Juni 1995 1091 Kartellgesetz. Revision Dès lors, est-ce que la proposition Loeb François répond aux questions soulevées par la présence d'un vendeur qui a une position dominante? Je crois que ce n'est pas le cas. En maintenant un cartel, en maintenant des prix élevés, vous risquez d'empêcher une saine concurrence et de maintenir des structures dépassées qui empêcheront des librairies compétitives, compétentes et capables d'offrir une large palette de produits, de naître, parce que vous maintiendrez des structures qui vivoteront au lieu d'avoir des structures dynamiques et innovatrices. Vous ne résoudrez pas le problème avec la disposition spéciale que vous souhaitez introduire. D'ailleurs, on pourrait aller plus loin et dire, comme M. Blocher, que le livre n'est pas le seul cas où un cartel pourrait théoriquement permettre une meilleure offre. Dans le commerce du vin, par exemple - mais c'est probablement scandaleux pour les amis de la culture de comparer les deux choses -, il y a aussi une diversité extraordinaire de produits qui justifieraient un cartel pour que la palette des années, des producteurs et des différentes catégories de vin soit présentée le plus largement possible dans tous les commerces qui vendent ce produit, très typé et dont on peut dire que la variété est immense. Dès lors, pourquoi vouloir introduire une exception pour une catégorie de biens, tout à fait respectables, appréciables - les livres -, et pas pour d'autres catégories de biens qui ont aussi une très grande diversité et qui justifieraient tout autant une exception. La proposition Loeb François, malgré toute la sympathie qu'elle peut soulever, ne doit pas être adoptée par notre Conseil. Il faut soumettre les livres à la règle générale, tout en sachant qu'il y a un problème dû à la situation dominante de certains intermédiaires. Quant à la proposition Baumberger, elle introduit une sorte de droit à une analyse préalable des recommandations de différentes branches de l'économie: cela n'est pas interdit, même si la proposition Baumberger est repoussée. Mais la proposition Baumberger va plus loin puisqu'elle donne un droit aux associations de soumettre leurs recommandations à l'examen de la Commission de la concurrence, ce qui, à mes yeux, posera de grands problèmes. Si la Commission de la concurrence déclare licite une telle recommandation et qu'elle constate ensuite que celle-ci visait un but que la Commission de la concurrence n'a pas perçu et qu'il y a un abus, elle devra revenir sur sa décision et déclarer illicite quelque chose que dans l'analyse préalable elle avait déclaré licite. D'une manière générale, l'idée de la loi est de lutter contre des abus, mais pas de déclarer si une convention est licite ou non avant même qu'elle soit utilisée, mise en pratique. Chacun peut lire la loi et comprendre en fonction de la jurisprudence de la Commission de la concurrence qu'il y a de bonnes chances qu'une recommandation soit compatible avec la loi. Si ce n'est pas le cas, il ne faut pas obliger la commission à donner un avis à l'avance sur des recommandations. Il faut lui laisser la possibilité de le faire si elle le juge possible, mais pas l'y obliger. Il faut la laisser trancher en fonction des effets de ces différentes recommandations, sur la base de l'expérience et non dans une sorte d'examen préalable. C'est la raison pour laquelle je vous suggère de repousser la proposition Baumberger. Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Je vous invite à rejeter les trois propositions qui vous sont faites et, dès lors, à suivre la majorité de la commission. En ce qui concerne la première de ces propositions, la proposition Allenspach, je réponds très

clairement à M. Stucky qui m'a posé cette question dans le débat, en lui disant que l'article 6 ne concerne que les cas d'une concurrence restreinte et non les cas de suppression de la concurrence qui, eux, sont traités à l'article 8, c'est-à-dire là où une décision politique du Conseil fédéral peut être prise à titre exceptionnel et pour des raisons politiques, encore une fois, et non pour des raisons d'ordre économique. Je peux dès lors demander à M. Allenspach de ne pas prendre la matière qu'il souhaiterait couvrir par sa proposition, à savoir les statistiques de sinistres et la couverture commune de certains risques, dans l'article 6 alinéa 1 lettre e (nouvelle), car on ajouterait inutilement à une sorte de catalogue qui n'a pas sa place dans cet article. Je peux lui dire que l'article 6 alinéa 2 tient compte de son souci. Lors de la période de consultation, j'ai également pu dire aux assureurs, qui s'inquiétaient de ce qui allait advenir de ces types de coopération, que nous pourrions très aisément les envisager dans le cadre du traitement de l'alinéa 2 de l'article 6 et que, par conséquent, il n'était pas nécessaire d'en faire une énumération particulière. Pour des raisons de clarté des textes législatifs, de facilité de leur lecture et afin d'éviter que, commençant par une exception désignée, on doive continuer par d'autres, je vous propose d'en rester au projet du Conseil fédéral. L'engagement que j'ai pris, répété et ténorisé ici, pourra l'être devant le plénum du Conseil des Etats, si nécessaire. Les deux cas que vous visez sont compris dans la définition générale que nous avons prise en compte. La deuxième proposition est celle de M. Loeb François. Je n'entre pas, Monsieur Loeb, en matière sur le fond de la question. D'autres orateurs l'ont fait avec compétence avant moi. Je veux simplement vous dire que, là encore, comme dans la proposition Allenspach, mutatis mutandis, il n'est pas nécessaire de mentionner expressément les livres et les partitions. Si une réglementation sectorielle devait s'imposer, l'article 6 alinéa 2, tel qu'il est libellé, ouvert comme il l'est, permettrait de publier une communication ou d'édicter une ordonnance dans ce domaine. Les motifs de justification de politique générale ne peuvent pas être invoqués - je viens de le dire à M. Stucky, je le répète - dans le cas des livres, dans le cadre de la procédure d'autorisation de l'article 6. C'est à l'article 8 que les choses peuvent être prises en compte et c'est assurément à cet article 8 que, si une procédure est introduite dans le cadre de la nouvelle loi sur les cartels, il pourra être débattu de la question des livres que vous avez posée. Enfin, à M. Baumberger, je dis que tout est possible quant au moteur qui détermine l'autorité de concurrence aujourd'hui déjà, et a fortiori dans le nouveau système. Je pense que concernant la plupart des recommandations et la plupart des déclarations ou des décisions que prendra l'autorité de concurrence, celle-ci les prendra d'elle-même, elle embrassera ces réalités ou elle agira à la demande d'un tiers. Mais il se peut fort bien qu'une organisation entende être au courant sur sa légitimité en quelque sorte et sur la qualité des accords qui la lient. Elle peut dès lors elle-même demander son avis à l'autorité de concurrence. Il n'est donc pas nécessaire de le prévoir par un texte particulier dans la loi comme vous le proposez, d'autant plus que vous demandez de reconnaître la licéité de ces organisations. Dans un système construit sur la lutte contre les abus, cette démarche est un peu contre nature. Elle va à contre-courant de ce que l'on a voulu réaliser dans la philosophie générale de ce projet. C'est la raison pour laquelle cet adjectif comporte en lui un danger, nommé précédent en français et «Präjudiz» en allemand, un danger qui ne doit pas être couru inutilement. Je demande au Conseil de renoncer également à la proposition Baumberger. Allenspach Heinz (R, ZH): Die Berichtstatter haben zuhanden der Materialien eindeutig erklärt, meine Anliegen stellten den klassischen Anwendungsfall von Absatz 2 dieses Artikels 6 dar. Es sei also nicht notwendig, die von mir genannten Fälle in Absatz 1 besonders und detailliert zu erwähnen. Der Bundesrat hat

soeben, ebenfalls zuhanden der Materialien, diese Auffassung bekräftigt. Damit haben wir Klarheit geschaffen, und ich kann meinen Antrag, weil materiell erfüllt, zurückziehen.
Abs. 1-AI. 1 Le président: M. Allenspach retire sa proposition à l'article 6 alinéa 1er.
Angenommen gemäss Antrag der Kommission Adopté selon la proposition de la commission

Loi sur les cartels. Révision 1092 N 7 juin 1995 Abs. 2-AI. 2 Abstimmung- Vote Für den Antrag der Kommission 79 Stimmen Für den Antrag Loeb François 70 Stimmen
Abs. 2bis-AI. 2bis Abstimmung- Vote Für den Antrag Baumberger 23 Stimmen Dagegen 134 Stimmen Abs. 3, 4-AI. 3, 4 Angenommen - Adopté Art. 6a (neu) Antrag der Kommission Mehrheit Ablehnung des Antrages der Minderheit Minderheit (Früh, Dreher, Mauch Rolf, Schmid Samuel) Titel Zulassung aus überwiegenden öffentlichen Interessen Wortlaut Wettbewerbsabreden, die nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt sind, sind nur zulässig, wenn sie notwendig sind, um überwiegende soziale Interessen zu wahren, den schonenden Umgang mit den tierischen, pflanzlichen und übrigen natürlichen Ressourcen mit dem Ziel der langfristigen Nutzung zu sichern oder sonstige überwiegende öffentliche Interessen zu verwirklichen. Art. 6a (nouveau)
Proposition de la commission Majorité Rejeter la proposition de la minorité Minorité (Früh, Dreher, Mauch Rolf, Schmid Samuel) Titre Autorisation fondée sur des intérêts publics prépondérants Texte Les accords qui ne sont pas réputés justifiés par des motifs d'efficacité économique ne sont licites que lorsqu'ils sont nécessaires afin de sauvegarder des intérêts sociaux prépondérants, d'assurer un usage modéré des ressources animales, végétales et autres ressources naturelles aux fins d'une exploitation à long terme ou de promouvoir d'autres intérêts publics prépondérants. Le président: La proposition de la minorité Früh tombe. C'est le résultat du vote intervenu à l'article 5. Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit Adopté selon la proposition de la majorité Art. 7 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 8 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Antrag Weder Hansjürg Streichen Art. 8 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Proposition Weder Hansjürg Biffer Weder Hansjürg (U, BS): Kartelle fassen auf mittelalterlichen Denkstrukturen, die letztlich auf mittelalterliches Zunftwesen zurückzuführen sind. Der Preis für ein Wams oder ein Bein- kleid wurde seinerzeit von der Zunft festgelegt. Wenn die Zunftbrüder gegen diese Absprachen verstiesen, wenn sie die Preise unterboten, mussten sie mit harten Strafen rechnen. Auf der gleichen Denkstruktur ist der Artikel 8 des jetzt zur Diskussion stehenden Gesetzentwurfes aufgebaut. Ich beantrage Ihnen im Einvernehmen mit der LdU/EVP-Fraktion, diesen Artikel 8 ersatzlos zu streichen. Der Bundesrat - das ist meine Vermutung, und sie wurde mir schon mehrmals bestätigt - will sich hier eine Generalvollmacht sichern, Wettbewerbsabreden unter marktbeherrschenden Unternehmen im öffentlichen Interesse zu gestalten. Unsere Befürchtung ist, dass der Gesamtbundesrat in eine Position kommt, die dem Gesetz gefährlich wird und auch der Marktwirtschaft widerspricht. Mit anderen Worten: Mit diesem Paragraphen könnten Sie das ganze Gesetz aus den Angeln heben. Das Unglaubliche an diesem Artikel ist, dass die Definition des «öffentlichen Interessen» fehlt. Ich habe nachgefragt, was das denn soll. Das sei wegen ökologischen und kulturellen Fragen, sagte man mir. Diese Diskussion haben wir gerade beim Antrag Loeb François und bei den anderen Anträgen gehabt. Wenn wir ökologische Fragen zu behandeln haben, haben wir das über das Umweltschutzgesetz abzuhandeln, aber doch nicht über das Kartellgesetz. Das Kartellgesetz darf für solche Aktionen nicht

missbraucht werden. Ich ahne aber sehr, dass sich der Bundesrat mit Artikel 8 selbst ein Schlupfloch sichern will. In diesem Schlupfloch steckt die Gefahr des Protektionismus, der Günstlingswirtschaft, der Vetternwirtschaft, ja sagen wir es doch ganz offen: der Korruption. Das wollen wir doch alle nicht, ganz besonders Sie nicht, Herr Bundesrat Delamuraz. Aber der Bundesrat beschönigt sein schlechtes Gewissen, indem er nämlich auf Seite 109 der Botschaft schreibt, dass dieser Artikel «nur selten zur Anwendung gelangen soll». Aber Sie schreiben nicht, dass dieser Artikel nur selten zur Anwendung gelangen wird. Man müsste es noch strenger fassen. Aber mit dem allein «begründen» Sie Ihr schlechtes Gewissen. Ich möchte es so sagen: Ihre Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube. Ich meine daher, wir sollten den Bundesrat von dieser Verantwortung dispensieren und vor diesem Artikel 8 schützen. Er könnte ihm zur erdrückenden Last werden, wenn z. B. Partei- oder Geschäftsfreunde, wenn Verbände oder einflussreiche Unternehmer oder einflussreiche Unternehmerorganisationen - Herr Früh ist gerade nicht da - dieses «öffentliche Interesse» entdecken. Es ist doch alles im öffentlichen Interesse. Diese Bittsteller - das sind ja dann Bittsteller - bezwecken doch gar nichts anderes, als sich die Konkurrenz vom Hals zu halten. Es geht also nach unserer Auffassung nicht an, wettbewerbsmüde Unternehmen auf billigste Art vor dem Konkurrenzkampf und seinen Auswirkungen zu schützen. Wenn wir nämlich solche Unternehmen in ihren Vorrechten noch weiter unterstützen und uns der Macht des Stärkeren beugen, so dienen wir damit letztendlich nicht der Sache der Marktwirtschaft, sondern wir werden Diener und Adlaten der Wettbewerbsverhinderer, der Ellbogenwirtschaftler usw. Wir werden auch Opfer der Wettbewerbsverhinderer, wie wir sie leider auch in diesem Saal noch sehr zahlreich auf bürgerlicher und auf linker Seite antreffen. Unsere Fraktion plädiert dafür, den frischen Wind des Marktes auch den marktbeherrschenden Unternehmen um die Ohren pfeifen zu lassen. Wir bitten Sie, mit uns endlich vermehrt die Konsumenten zu schützen und nicht diejenigen, die diesen permanent und seit Jahren das Fell über die Ohren ziehen. Stucky Georg (R, ZG): Der Antrag Weder Hansjürg ist etwa so, wie wenn man einen Dampfkessel ohne Sicherheitsventil bauen wollte: den «verjagt» es unter Umständen. Sie haben gerade in der Diskussion über den Antrag Loeb François gesehen, dass es Konstellationen gibt, die letzten Endes nur

7. Juni 1995 1093 Kartellgesetz. Revision über das Sicherheitsventil der politischen Beurteilung einer Wettbewerbsbeseitigung rechtlich zulässig gemacht werden können, also aus höheren Gründen, hier aus Gründen der Kulturpolitik. Sie irren, Herr Weder, wenn Sie meinen, aus der Ökologie gebe es keine Beispiele. Ich will Ihnen eines geben: Ein Berufsfischerverband schreibt seinen Mitgliedern z. B. die Netzgrösse oder die Fangzeiten vor. Das ist nichts anderes als eine kartellrechtliche Gebietsabsprache in einem Gewässer, und dieses Problem können Sie auch nicht über Gewässerschutzgesetze usw. lösen. Es geht hier um privatrechtliche Selbstverwaltung. Gerade hier zeigt sich: Wir wollen nicht, dass der Staat überall eingreift, wir wollen diese Selbstverwaltung behalten. Sie sind dann der erste, der hier ans Pult kommt und über die armen Fischlein jammert, die man viel zu früh fischt. Es geht mir aber auch noch um etwas anderes. Die Antwort des Bundesrates zu Artikel 6 war, dass Wettbewerbsbeseitigungen nur über den Artikel 8 «gelöst» werden können und nicht über Artikel 6 mit der Gruppenfreistellung. Ich habe meine Zweifel, ob das eine glückliche Lösung ist. Ich kann noch einmal das Beispiel von Herrn Loeb François mit den Büchern bringen. Wäre es nicht gescheiter, man würde den Artikel 6 auch bei Wettbewerbsbeseitigungen zulassen? Denn so, wie es heute ist, kann bei Vermutung eines harten Kartells der Gegenbeweis der Effizienz gar nicht angetreten werden; man kann aber

auch nicht über Artikel 6 gehen, sondern man kann nur noch den Ausweg wählen, dem Bundesrat dieses Geschäft vorzulegen. Ist das eine glückliche Lösung? Ich bezweifle es, und ich glaube - wir haben jetzt den Artikel 6 so beschlossen -, dass der Ständerat hier wirklich eine Aufgabe hat, denn es muss doch zugegeben werden, dass wir gar nicht alle Tatbestände überblicken können, wo Wettbewerbsbeseitigungen vorliegen, aber ohne grossen Effekt auf die Gesamtwirtschaft sind, also berechtigt sein können. Da wäre es möglicherweise besser gewesen, man hätte die Gruppenfreistellung gemacht, anstatt dass man den Bundesrat damit beschäftigt. Strahm Rudolf (S, BE): Ich bitte Sie auch, den Antrag Weder Hansjürg abzulehnen. Herr Weder hat einen Schwachpunkt aufgezeigt - wir haben schon in früheren Voten darauf hingewiesen -: Das Gesetz definiert nämlich nicht, was das öffentliche Interesse ist. Es wäre besser gewesen, und die Verwaltung, die sich gegen diese Definition gewehrt hat, wäre besser gefahren, wenn im Gesetz enumeriert würde, was das öffentliche Interesse ist. Das ist ein Schwachpunkt, der noch viele Interpretationsprobleme geben wird, da bin ich sicher. Der Bundesrat, der ja entscheiden muss, was das überwiegende öffentliche Interesse ist, nimmt da einen Schwarzen Peter in Kauf. Er wird jedesmal, wenn er Freistellungen vom Kartellverbot beschliesst, entsprechende Schelte aus irgendeinem politischen Lager erhalten. Herr Weder, es gibt aber schon Gründe, Artikel 8 beizubehalten. Es gibt auch Gründe, die in Ihrem normativen Interesse sind. Zum Beispiel kann die Ressourcenbewirtschaftung, das Einsparen von Ressourcen und Energie, im überwiegenden öffentlichen Interesse sein. Hier ist unter Umständen eine Wettbewerbsbehinderung oder eine Absprache, eine Abrede, in Kauf zu nehmen. Sie als Grüner müssten das eigentlich akzeptieren. Ich habe erwähnt, dass im Kulturmarkt, im Büchermarkt gewisse Preisbindungen im öffentlichen Interesse der kulturellen Vielfalt beibehalten werden sollten. Ich habe auch erwähnt, dass die Bildungs- und Ausbildungsbereiche ebenfalls gewisse Regulierungen ertragen. Ich bitte Sie, den Antrag Weder Hansjürg abzulehnen. Ich möchte noch etwas zum abgelehnten Antrag Loeb François sagen. Das ist auch ein Grund, weshalb ich mich noch einmal zu Wort gemeldet habe. Der Antrag Loeb François ist abgelehnt worden; eigentlich war er kontraproduktiv. Er wäre besser nicht gestellt worden. Es war immer die Meinung, und es steht schon in der Botschaft des Bundesrates, dass die Preisbindung bei den Büchern beibehalten werden soll. Das muss man nicht ins Gesetz schreiben, sondern es war vorsehen, dass das so kommt. Ich interpretiere die Ablehnung des Antrages Loeb François so, dass der Bundesrat nach Artikel 8, wie wir ihn voraussichtlich beschliessen werden, immer noch die Möglichkeit hat, diese Freistellung zu beschliessen, und die Preisbindung im öffentlichen Interesse zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt weiterführen kann, so dass wir nicht davon ausgehen dürfen, dass die Ablehnung des Antrages Loeb François jetzt zu einer Deregulierung des Buchmarkts führen wird. Ledergerber Elmar (S, ZH), Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, den Antrag Weder Hansjürg abzulehnen. Die Kommission ist der Auffassung, dass es hier sozusagen einen «Ventilartikel» braucht oder einen «Netzartikel», der dem Bundesrat in allen Fällen, in denen diese Bestimmungen reissen respektive in denen tatsächlich ein «überwiegendes öffentliches Interesse» dieser Entkartellisierung entgegensteht, ermöglicht, eine Ausnahme zu machen; Herr Strahm Rudolf hat darauf hingewiesen. Es wird aber ganz klar sein: Wenn der Bundesrat von dieser Ausnahmekompetenz Gebrauch macht, wird er sehr viele Augen auf sich gerichtet sehen! Die soziale und politische Kontrolle wird natürlich in diesem Fall ausserordentlich hart und direkt sein, und der Bundesrat wird sich auch immer kritisieren lassen müssen. Es steht zwar im Gesetz: Diese Bestimmung gilt nur «ausnahmsweise» und nur dann, wenn

«überwiegende öffentliche Interessen» im Spiel sind; nur dann kann der Bundesrat davon Gebrauch machen. Ich bitte Sie namens der Kommission, den Antrag Weder Hansjürg abzulehnen. Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: M. Weder Hansjürg voudrait supprimer l'article 8 permettant à l'autorité politique, le Conseil fédéral, d'autoriser exceptionnellement des cartels parce qu'il y a lieu de sauvegarder des intérêts publics prépondérants. Il faut rappeler dans quelle situation nous nous trouvons: la loi actuelle utilise la méthode des soldes qui, on l'a vu, permettent l'existence et la prospérité d'un nombre certain de cartels. Nous avons passé à une étape supérieure dans la lutte contre les cartels, puisque tous les cartels qui restreignent la concurrence efficace ne sont pas licites. M. Weder voudrait aller encore plus loin en refusant à l'autorité politique la possibilité d'autoriser certains cartels lorsqu'il y a des intérêts publics prépondérants. Les termes utilisés à l'article 8 «intérêts publics prépondérants» sont suffisamment clairs et limitatifs pour que l'on soit assuré qu'il n'y a pas de possibilité de permettre n'importe quel cartel en fonction de la «Vetternwirtschaft», de l'amitié personnelle ou d'autres raisons peu avouables en matière économique. Un deuxième point devrait donner à M. Weder la garantie qu'il n'y aura pas d'abus dans l'utilisation de cet article: c'est le choix de l'autorité qui peut autoriser des cartels qui ne seraient pas licites en soi; il s'agit du Conseil fédéral. Et le Conseil fédéral reste quand même, malgré les sondages publiés périodiquement prétendant qu'il a perdu la confiance du peuple - chose démentie par les sondages eux-mêmes, puisque les derniers indiquent environ 65 pour cent -, le meilleur garant de l'arbitrage de la capacité de dire quels sont les intérêts publics prépondérants. Le retour à cette autorité dans ce domaine sera quelque chose de très exceptionnel, de très rare et qui ne peut conduire à aucun abus. Il faut maintenir cette possibilité. Nous sommes un petit pays qui a des intérêts publics prépondérants à défendre. Dans une situation nouvelle, il est justifié que le Conseil fédéral, en tant que plus haute autorité du pays, puisse accepter certains cartels. Les risques d'abus ne sont pas grands. Nous avons déjà combattu beaucoup de cartels par cette nouvelle loi. Il faut garder cette possibilité d'exception. Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: En apôtre d'un régime de concurrence pure et dure, M. Weder Hansjürg souhaiterait que l'on biffe purement et simplement l'article 8

Loi sur les cartels. Révision 1094 N 7 juin 1995 du projet de loi. Je vous propose de ne pas le suivre, car je vous rappelle que toute la loi est construite autour de ces deux étages de discussion et de décision, à savoir l'étage économique, tout d'abord, où les facteurs ordinaires et propres à l'économie sont passés au crible fin pour décréter ou ne pas décréter l'illicéité d'un cartel, d'une entente, puis le recours ultime, au deuxième étage, celui de l'appréciation politique en cas d'exception des propositions faites par l'étage économique. Encore, le deuxième étage n'est-il déclenché, selon l'article 8, qu'à la demande des milieux économiques intéressés. Je vous prie de considérer cet article 8 comme une indispensable soupape de sécurité. En effet, au-delà des arguments économiques prépondérants, qui, naturellement, sont la base d'une loi sur les cartels, qui doivent être notre référence et notre critère principal de jugement, il peut y avoir parfois des situations vraiment exceptionnelles qui, si on suivait purement et simplement l'argument économique, pourraient mettre en cause l'intérêt public du pays ou d'une région du pays momentanément ou durablement. Je prends deux exemples, Monsieur Weder. J'imagine que des ententes en matière d'édition et de littérature, pour des régions minoritaires de notre pays, par exemple, ne soient économiquement possibles que par des ententes qui, au sens de l'économie stricte, devraient normalement tomber, mais qui, en tombant, rendraient alors toute l'édition et toute la distribution totalement impossibles dans cette région-là. L'intérêt public prépondérant- il

faut, en ultima ratio, pouvoir en juger - de cet article refuge, de cet article 8, est qu'il permet, tout à fait exceptionnellement, de tenir compte d'une telle situation. Deuxième exemple: il se peut que la suppression d'une entente pour des raisons économiques doive signifier la suppression de beaucoup d'emplois dans une région et dans des délais extrêmement brusques. Là, l'argument social pourrait inciter à vouloir préserver au moins un décalage dans le temps, au moins une mesure qui permettrait de surseoir à l'application de la décision économique. Cette mesure d'intérêt public, pour maintenir des emplois au moins un certain temps dans un secteur déjà menacé, seule l'autorité politique doit pouvoir la prendre. Elle doit le faire sur la base d'un article, ce serait en l'occurrence de nouveau l'article 8. Je crois que nous devons garder à notre loi, à la rigueur du système de concurrence que nous avons mis sur pied, malgré tout, une souplesse finale, mais dont il ne sera pas fait un usage arbitraire. Vous avez parlé de pleins pouvoirs laissés au Conseil fédéral. Si au moins, Monsieur Weder! Or vous savez bien que dans ce pays, non seulement les pleins pouvoirs, mais les pouvoirs sont contrôlés et minutieusement examinés. Le rapporteur de la commission disait bien qu'on aurait les yeux vissés sur le Conseil fédéral lorsqu'il serait amené, encore une fois à titre exceptionnel, à prendre telle ou telle décision. Croyez-moi bien, le contre-équilibre des pouvoirs dans la démocratie suisse est suffisamment présent et efficace pour que l'on évite au Conseil fédéral de se précipiter dans des aventures qui réduiraient à néant la bienfaisance et la nécessité de cet instrument. Ce n'est pas de l'exception que le Conseil fédéral fera une règle. Je tiens à ce que le Conseil fédéral soit l'autorité politique compétente. Il n'est pas question, dans des cas de cette importance, de subdéléguer à quelque office de l'administration fédérale la décision en la matière. C'est véritablement une décision de principe et de principe politique qui doit être prise. Je crois, Monsieur Stucky, que le système peut fonctionner et qu'il fonctionnera. Je resterai suffisamment longtemps pour vous en fournir la preuve concrète.

Abstimmung-Vote Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Weder Hansjürg Art. 9 Antrag der Kommission Mehrheit 104 Stimmen 20 Stimmen Titel Meldung von Zusammenschlussvorhaben Abs. 1 Zusammenschlussvorhaben von Unternehmen sind vor ihrem Vollzug der Wettbewerbskommission zu melden, sofern im ... Abs. Ibis (neu) Bei Unternehmen, deren geschäftliche Tätigkeit ganz oder teilweise im Verlag, in der Herstellung oder im Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften besteht oder die ganz oder teilweise als Veranstalter von Programmen im Sinne des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen tätig sind, ist das Zwanzigfache der tatsächlich in diesen Bereichen getätigten Umsätze massgebend. Abs. 2 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 3 Die Meldepflicht besteht ungeachtet der Absätze 1 bis 2, wenn ... Abs. 4 Streichen Abs. 5 b. für die Meldepflicht von ... Minderheit (Jaeger, Blocher, Couchepin, Mauch Rolf, Nebiker, Stucky, Wyss William) Streichen Antrag Bühler Gerold Abs. 1 a. die beteiligten Unternehmen einen auf die Schweiz entfallenden Umsatz von insgesamt mindestens 500 Millionen Franken erzielen; und Art. 9 Proposition de la commission Majorité Titre Notification des opérations de concentration Al. 1 Les opérations de concentration d'entreprises doivent être notifiées avant leur réalisation à la Commission de la concurrence lorsque.... Al. Ibis (nouveau) Pour les entreprises dont l'activité commerciale consiste, en totalité ou en partie, à éditer, produire ou distribuer des journaux ou périodiques, ou à diffuser des programmes au sens de la loi fédérale sur la radio et la télévision, il sera tenu compte d'un montant équivalant à vingt fois le chiffre d'affaires effectivement réalisé dans ces domaines. Al. 2 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 3 Abstraction faite des alinéas 1er et 2, la notification est obligatoire lorsque.... Al. 4 Biffer Al. 5 b. assortir de conditions

spéciales ('obligations de notifier des concentrations.... Minorité (Jaeger, Blocher, Couchepin, Mauch Rolf, Nebiker, Stucky, Wyss William) Biffer Proposition Bührer Gerold Al. 1 a. les entreprises participantes ont ensemble réalisé en

7. Juni 1995 1095 Kartellgesetz. Revision Suisse un chiffre d'affaires d'au moins 500 millions de francs; et Art. 10 Antrag der Kommission Mehrheit Titel Beurteilung von Zusammenschlüssen Abs. 1 Meldepflichtige Zusammenschlüsse unterliegen der Prüfung durch die Wettbewerbskommission, sofern sich in einer vorläufigen Prüfung (Art. 32 Abs. 1) Anhaltspunkte ergeben, dass sie eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken. Abs. 2 Ergibt die Prüfung, dass der Zusammenschluss: a. eine marktbeherrschende Stellung, durch die wirksamer Wettbewerb beseitigt werden kann, begründet oder verstärkt; und b. keine Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse in einem anderen Markt bewirkt, welche die Nachteile der marktbeherrschenden Stellung überwiegt, so kann die Wettbewerbskommission den Zusammenschluss untersagen oder ihn mit Bedingungen oder Auflagen zulassen. Abs. 3 Bei Zusammenschlüssen von Banken im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, bei denen ein Entscheid aus Gründen des Gläubigerschutzes dringlich ist, tritt die Eidgenössische Bankenkommision an die Stelle der Wettbewerbskommission; sie lädt die Wettbewerbskommission zur Stellungnahme ein. Abs. 4 (neu) Bei der Beurteilung der Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf die Wirksamkeit des Wettbewerbs berücksichtigt die Wettbewerbskommission auch die Marktentwicklung sowie die Stellung der Unternehmen im internationalen Wettbewerb. Minderheit (Jaeger, Blocher, Couchepin, Mauch Rolf, Nebiker, Stucky, Wyss William) Streichen Art. 10 Proposition de la commission Majorité Titre Appréciation des concentrations d'entreprises Al. 1 Les concentrations d'entreprises soumises à l'obligation de notifier font l'objet d'un examen par la Commission de la concurrence lorsqu'un examen préalable (art. 32 al. 1er) fait apparaître des indices qu'elles créent ou renforcent une position dominante. Al. 2 Lorsqu'il résulte de l'examen que la concentration: a. crée ou renforce une position dominante capable de supprimer la concurrence efficace; et b. ne provoque pas une amélioration des conditions de concurrence sur un autre marché, qui l'emporte sur les inconvénients de la position dominante, la Commission de la concurrence peut interdire la concentration ou l'autoriser moyennant des conditions ou des charges. Al. 3 Lorsqu'une concentration de banques au sens de la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne doit faire l'objet d'une décision urgente en raison de la protection des créanciers, la Commission fédérale des banques remplace la Commission de la concurrence, qu'elle invite à prendre position. Al. 4 (nouveau) Lors de l'évaluation des effets d'une concentration d'entreprises sur l'efficacité de la concurrence, la Commission de la concurrence tient aussi compte de l'évolution du marché ainsi que de la position des entreprises dans la concurrence internationale. Minorité (Jaeger, Blocher, Couchepin, Mauch Rolf, Nebiker, Stucky, Wyss William) Biffer Art. 11 Antrag der Kommission Mehrheit Unternehmenszusammenschlüsse, die nach Artikel 10 untersagt wurden, können Minderheit (Jaeger, Blocher, Couchepin, Mauch Rolf, Nebiker, Stucky, Wyss William) Streichen Art. 11 Proposition de la commission Majorité Une concentration d'entreprises qui a été interdite en vertu de l'article 10 peut être autorisée par le Conseil fédéral.... Minorité (Jaeger, Blocher, Couchepin, Mauch Rolf, Nebiker, Stucky, Wyss William) Biffer Jaeger Franz (U, SG), Sprecher der Minderheit: Die präventive Fusionskontrolle wird in den Artikeln 9, 10 und 11 geregelt und soll verhindern, dass marktbeherrschende Stellungen zur Beseitigung des Wettbewerbs und zur Benachteiligung der Marktpartner

missbraucht werden. Das ist eigentlich die Grundidee. Ich möchte etwas Grundsätzliches vorausschicken und daran erinnern, dass «der Geist und die Grundidee dieses Gesetzes» gegen eine marktbeherrschende Stellung, gegen Marktmacht nichts einzuwenden haben. Mit anderen Worten: Marktmacht darf durchaus angestrebt werden, das ist zulässig und an sich noch nicht wettbewerbswidrig. Man kann es sogar positiv formulieren: Eine Unternehmung, die zwar bestrebt ist, Marktmacht zu erreichen, bestrebt ist, Marktanteile zu erhöhen, aber keinen Erfolg hat, konnte ihre Chancen im Wettbewerb offensichtlich nicht optimal ausschöpfen. Mit anderen Worten: Es spricht sogar für den Wettbewerb, es spricht für die Effizienz und für den Erfolg einer Unternehmung, wenn es ihr gelingt, eine marktmächtige Position zu erreichen. Wenn wir nun von «diesem Geist» ausgehen, dann ist es klar, wann das Missbrauchskonzept überhaupt zur Anwendung kommen kann, nämlich: indem Marktmacht erst dann wettbewerbspolitisch problematisch wird, wenn sie dauerhaft ist, wenn sie nicht mehr durch potentielle Wettbewerber von aussen angefochten werden kann oder - das ist die andere Möglichkeit - wenn solche Marktmacht missbraucht wird, um die Marktgegenseite zu diskriminieren. Mit anderen Worten: indem Marktmacht ausgenutzt wird, um letzten Endes auch gegen den Grundgedanken des Wettbewerbs zu verstossen. Das ist die Grundidee, und nun muss man aus dieser Sicht die ganze Fusionskontrolle anschauen. Wenn Sie nämlich die Fusionen betrachten und die Überlegungen sehen, die dahinterstecken, dann stellen Sie fest, dass man verhindern will, dass marktmächtige Positionen im Inland aufgebaut werden, die zu marktbeherrschenden Stellungen und dann zum Missbrauch führen. Nun war das sicher bis vor einigen Jahren richtig, als die Märkte noch mehr oder weniger geschlossen waren, indem damals noch protektionistische Schutzwälle den Marktzutritt zum Beispiel aus dem Ausland verhindern konnten. Mittlerweile haben sich die Grenzen weitgehend geöffnet, und sie werden sich weiter öffnen. Die Märkte vergrössern sich, die Märkte internationalisieren sich, sie werden immer globaler, und auf solch globalen Märkten haben die Grössenordnungen der Marktbeherrschung ganz andere Formen angenommen. Es ist alles viel relativer geworden.

Loi sur les cartels. Révision 1096 N 7 juin 1995 Wir haben die Gefahr heute im Prinzip nicht mehr, dass eine Fusion zu einer Marktdominanz führt, die missbraucht werden soll. Es ist immer dieser unterschwellige Verdacht, dass jede Fusion letztlich dazu angelegt sei, Marktmacht zu schaffen, um sie dann zu missbrauchen. Das ist an sich gar nicht richtig. Wenn das vorkommen würde - Beispiele wurden immer wieder genannt, zum Beispiel der Zusammenschluss der Grossverteiler oder im Pressewesen, da gibt es gewisse Möglichkeiten, auch im Agrarbereich -, dann reicht Artikel 7 zu den marktbeherrschenden Unternehmungen vollumfänglich. Also: Diese Fusionskontrolle, wie sie hier postuliert wird, ist gar nicht nötig. Sie könnte aber auch für Unternehmen, die fusionieren, was ja heute die Regel ist, schädlich werden, wenn sie sich auf dem Markt behaupten wollen, wenn sie auf ausländischen Märkten Positionen erobern wollen, wenn sie beispielsweise restrukturieren, sanieren wollen, wenn sie, mit anderen Worten, ökonomische Ziele anstreben, die durchaus sogar im Sinne und Interesse des Wettbewerbes liegen können. Das sind die Gründe, weshalb ich denke, dass es richtig ist, auf eine solche umständliche Fusionskontrolle zu verzichten. Unsere Opposition hat in der Kommission einige Retschen ausgelöst. Immerhin ist die Genehmigungspflicht durch eine einfache Meldepflicht ersetzt worden, so dass dort im Rahmen von Vorprüfungen festgestellt werden kann, ob eine marktbeherrschende Stellung errichtet wird. Aber da wird bereits die marktbeherrschende Stellung ins Visier genommen, was in Artikel 7, wo es um die marktbeherrschenden Stellungen geht, eigentlich gar nicht gemacht wird. Das gibt eine ge-

wisse rechtsungleiche Behandlung von marktmächtigen Stellungen, die durch interne Expansion erzielt werden, gegenüber jenen marktmächtigen Stellungen, die über Fusionen erreicht werden. Das ist in meinen Augen ebenfalls noch nicht ausgereift. Nun ist es noch wichtig, darauf hinzuweisen, dass es immer wieder Spezialfälle gibt. Auch das ist von der Kommissionsmehrheit berücksichtigt worden, indem nun Bankzusammenschlüsse der EBK zur Prüfung zugewiesen werden sollen und indem beispielsweise die Grenzwerte sehr hoch gesetzt werden. Hier noch eine Klammerbemerkung: Ich finde die Präzisierung gemäss Antrag Bühler Gerald von Herrn Bühler richtig, indem Herr Bühler dort das Inlandprinzip noch vermehrt zur Geltung bringen will. Aber denken Sie daran, Herr Bühler: Was immer Sie dort auch machen, solche Grenzwerte sind immer problematisch, Sie werden immer verschiedene Dinge, z. B. Äpfel mit Birnen, vergleichen müssen: Es wird hier ohnehin grosse Probleme geben, wenn wir Grenzwerte setzen, bei denen gewisse gefährliche Zusammenschlüsse dann nicht erfasst werden und andere, die völlig unproblematisch sind, weil sie sich im internationalen Wettbewerb bewähren müssen, dann unter die Grenzwerte fallen. Es wird hier eine gewaltige Bürokratie geschaffen. Und nur deshalb, weil in der EU dieses Fusionskontrollrecht geschaffen worden ist, ist es nicht unbedingt richtig, dieses auch für unser Land zu übernehmen. Wenn wir wirklich ein ganz modernes Wettbewerbsrecht wollen, eine ganz moderne Wettbewerbspolitik, dann müssen wir hier - so meine ich - sehr zurückhaltend sein. Wir sollten wirklich nur die Marktbeherrschungen gemäss Artikel 7 erfassen, die dann eben auch zu einer Beseitigung des Wettbewerbs führen, und nicht jede Fusion, die heute sehr oft ganz andere Motive hat als früher, schon als unzulässig erklären. Ich möchte Sie also dringend bitten, sich trotz den Verbesserungen, welche die Kommissionsmehrheit vorgenommen hat, zu überlegen, ob nun diese Fusionskontrolle nicht etwas zu einem politischen Fetisch hochgespielt worden ist. Wenn man jahrelang die Fusionen, unter anderen Umständen, eher kritisch beleuchtet hat, ist es natürlich sehr schwierig, wenn sich die Situation nun plötzlich so ändert, dass auf internationalen, auf globalisierten Märkten Fusionen unter Umständen zur Überlebensfrage werden können, wenn solche Fusionen behindert werden und letzten Endes noch gemeldet werden müssen und damit eine gewaltige Genehmigungs- und Prüfungsbürokratie für einen speziellen Bereich aufgebaut wird, der an sich bereits durch einen anderen Artikel hinlänglich abgedeckt ist. In diesem Sinne bitte ich Sie, diese ganze Problematik der Fusionen endlich zu enttabuisieren. Diese «ganze Verteufelung» muss heute in einem ganz neuen Licht betrachtet werden. Die Märkte haben sich verändert. Der Wettbewerbsprozess ist dynamisch geworden. Ich bin überzeugt, dass gerade auch schweizerische Firmen heute marktmächtige Positionen anstreben müssen. Ich habe heute morgen vom Bier gesprochen. Ich bin überzeugt, dass das Schweizer Bier heute, nachdem hier Wettbewerb herrscht, besser geworden ist, und ich bin überzeugt, dass - analog zu den Uhren - Schweizer Biere noch Weltspitze werden. Das ist aber nur möglich, wenn man den Firmen möglichst viel Freiraum und Handlungsfreiheit gibt, damit sie sich in diesem Wettbewerb auch behaupten können. Dazu braucht es auch eine gewisse Marktmacht. Ohne das geht es einfach nicht. In diesem Sinne bitte ich Sie, unserem Streichungsantrag zuzustimmen; wenn nicht, dann mindestens den Anträgen der Kommissionsmehrheit, denn hier hat man sich einiges überlegt, das gebe ich zu. Ich möchte das der Kommissionsmehrheit durchaus attestieren. Ich muss aber noch hinzufügen: Wenn wir hier keine Opposition gemacht hätten, wäre diese ganze «Genehmigungsbürokratie» geblieben. Ich bin froh, dass wir wenigstens dieses Ziel erreicht haben. Bühler Gerold (R, SH): Ich kann mich nach den Ausführungen von Kollege Jaeger bezüglich der grundlegenden Bemerkungen kurz

fassen. Es geht mir darum, dass Sie, wenn Sie dieser Fusionskontrolle in der durch die Kommissionsmehrheit signifikant verbesserten Form zustimmen, das eine Haar, das sich noch in der Suppe befindet, auch noch entfernen. Dieses Haar ist in Artikel 9 bei den Kriterien zur Meldepflicht der internationale, nicht auf die Schweiz bezogene Umsatz. Ich komme darauf zurück. Wenn wir zu dieser jetzt verbesserten Form der Fusionskontrolle ja sagen, müssen wir sie zumindest so ausgestalten, dass sie sich volkswirtschaftlich, wettbewerbspolitisch und auch im internationalen Wettbewerbsrecht logisch und korrekt einfügt; dies ist nicht ganz der Fall. Es ist auch ein Widerspruch zum Ziel des Gesetzes in Artikel 1. Dort heisst es, dass volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern seien. In Artikel 2 Absatz 2 heisst es: «Das Gesetz ist auf Sachverhalte anwendbar, die sich in der Schweiz auswirken.» Wenn man in Ableitung dieser Zielsetzung und in Ableitung dieser geographischen Auslegebestimmung legiferiert, darf man als Kriterium für die Meldepflicht nur Umsätze oder Marktanteilsgrößen bezogen auf den Markt Schweiz nehmen. In der Vorlage heisst es aber, dass darüber hinaus auch dann eine Meldepflicht besteht, wenn zwar einer der Grenzwerte in der Schweiz unterschritten wird, aber international ein Umsatz von 2 Milliarden Franken oder mehr erzielt wird; das ist ökonomisch-logisch nicht erklärbar. Es kann ja durchaus sein, dass sich gerade in der Schweiz als Standortland vieler multinationaler Unternehmungen zwei Unternehmungen zusammenschliessen, die zwar auf internationalen Märkten deutlich mehr als 2 Milliarden Franken umsetzen, aber auf dem schweizerischen Markt diese Grenzwerte bei weitem nicht erreichen. Dann ist das absolut nicht einzusehen, sondern es ist höchstens bürokratischer Mehraufwand, hier eine Meldepflicht zu institutionalisieren. Das ist absolut unnötig. Es kommt nämlich folgendes dazu: Wenn sich zwei schweizerische Unternehmen zusammenschliessen, die international eine gewisse Umsatzgrösse oder eine Marktanteilsgrösse überschreiten, werden sie entweder Gegenstand von supranationalen Wettbewerbsbehörden, in der EU, oder von nationalstaatlichen Wettbewerbsrechten, wenn es auf dem amerikanischen Markt oder auf einem anderen Drittmarkt zu einer wettbewerbsbeschränkenden Macht kommt. Also auch

7. Juni 1995 1097 Kartellgesetz. Revision wettbewerbsrechtlich ist es absolut unnötig, diesen Passus in Litera a von Artikel 9 Absatz 1 hineinzunehmen. So oder so - ich stimme hier mit Kollege Jaeger überein - ist dieser Artikel 9 kritisch zu beurteilen. Es ist sicher kritisch anzusehen, dass diese Kriterien mit absoluten Umsatzzahlen genommen werden. Ökonomisch gesehen sind sie beinahe nicht haltbar, weil sie in gewissen Märkten mit diesen Beträgen, auch wenn sie tiefer liegen, schon eine marktbeherrschende Stellung haben könnten. Man müsste also, wenn schon, die Marktanteile als Kriterium nehmen und das «bench marking» so machen, dass dann, wenn ein gewisser Marktanteil überschritten ist, entsprechende Genehmigungsbedürfnisse begründet werden. Ich weiss, dass in den meisten Fusionsbestimmungen anderer Länder aber auch mit diesen Umsatzzahlen gearbeitet wird. Es ist mir bewusst, dass es schwierig ist, die Marktanteilsgrößen transparent zu machen. Von daher gesehen ist diese Gangart - wie sie jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen ist - vielleicht die praktikablere, aber ökonomisch wahrscheinlich die zweifelhaftere Lösung. Ich ersuche Sie dringend, meinem Antrag, der keine grundlegende Änderung bedeutet, sondern lediglich einen Passus streichen will, der unnötig ist und unnötige Meldebürokratie verursacht, zuzustimmen, zumal auch der Bundesrat selbst in der Botschaft schreibt, dass die Globalisierung des Wettbewerbs zu einem wachsenden Standortwettbewerb geführt habe. Wenn man zu dieser Internationalisierung des Wettbewerbs ja sagt, darf man im Gesetz nicht unnötige

Meldeme-
chanismen einführen. Gros Jean-Michel (L, GE): Faut-il, dans le cadre d'une loi visant à mieux contrôler les accords entre entreprises qui risquent de limiter, voire de supprimer une concurrence efficace, contrôler aussi les concentrations d'entreprises susceptibles de créer des positions dominantes? C'est la question qui nous est posée ici, à la section 2 de la révision de la loi sur les cartels. En d'autres termes, une fois que nous aurons empêché des ententes qui fixent les prix, qui restreignent les quantités de biens ou de services à produire, qui répartissent les marchés géographiquement ou en fonction des partenaires commerciaux, vaut-il la peine d'examiner avec soin les fusions d'entreprises qui, par la future position dominante ainsi créée, seraient capables de supprimer toute concurrence efficace? Pour le groupe libéral, la réponse est oui. A quoi bon autrement lutter contre les ententes cartellaires, si c'est pour accepter les monopoles? A nos yeux, c'est blanc bonnet, bonnet blanc. Il est nécessaire non pas de contrôler toutes les fusions, rendues notamment indispensables pour des questions de compétitivité, mais bien celles susceptibles d'empêcher une concurrence efficace. Alors, il me faut vous le dire franchement, je suis un peu triste de lire les noms qui composent la minorité qui ne souhaite pas de contrôle de fusions. Ils font tous partie de ceux qui appellent de leurs vœux des mesures favorisant plus de libéralisme dans notre économie et une revitalisation de la place économique suisse. Ils faisaient pratiquement tous partie des signataires de la motion de juin 1992 que j'évoquais lors du débat d'entrée en matière. Cette motion, qui faisait partie du programme de revitalisation des partis bourgeois, demandait explicitement en son point 5 «d'introduire un contrôle des fusions entre les entreprises et des prises de participation importantes propres à créer des positions dominantes sur le marché». Cette motion a été signée par 108 parlementaires et acceptée par les deux Conseils contre l'avis du Conseil fédéral, qui en proposait le classement. Alors, comment expliquer ce retournement? Certes, nous avons bien compris l'argumentation, et notamment le risque de voir certaines fusions rendues nécessaires pour des motifs de compétitivité prendre du retard à cause de l'examen de la commission. A nos yeux cependant, cet argument ne tient pas. Seules les fusions potentiellement capables de supprimer toute concurrence efficace seront concernées. Il s'agira donc d'un nombre très restreint de cas, l'expérience européenne le montre. Puis, enfin, est-il envisageable d'examiner une fusion indispensable pour des questions de compétitivité qui, en même temps, supprimerait la concurrence? Le groupe libéral voit là en tout cas un certain paradoxe. Quant au risque de retard pour des opérations de concentrations urgentes, force nous est de reconnaître que la Commission de l'économie et des redevances a tenu compte de cet argument en transformant le régime de l'autorisation proposé par le Conseil fédéral, en simple devoir d'annoncer les fusions. Après trente jours, si la Commission de la concurrence n'a pas communiqué d'avis d'examen de la fusion, celle-ci peut être réalisée. La majorité a donc bien réalisé les risques que des retards inconsidérés pouvaient faire courir à nos entreprises. Le même état d'esprit a d'ailleurs aussi régné lorsqu'il s'est agi d'envisager une exception pour la concentration d'établissements bancaires à l'alinéa 3 de l'article 10, ou pour le secteur de la presse à l'alinéa 1 bis de l'article 9. Alors, maintenant que les problèmes pratiques de procédure ne constituent plus un réel obstacle, pourquoi cette opposition? Ce qui nous inquiète un peu, c'est que nombre des signataires de la proposition de minorité ont, à maintes reprises, demandé - à juste titre, je m'empresse de le préciser - des mesures de revitalisation en faveur de notre économie. Or, voilà qu'ils se trouvent à refuser une des conditions, si ce n'est indispensable, du moins très utile à celle-ci. Comment en effet plaider qu'un monopole ou une position dominante supprimant la concurrence efficace peut être favorable à une quelconque entreprise de

revitalisation? Ce qui nous inquiète davantage, c'est que nombre des signataires se retrouvent dans une autre minorité qui souhaite ne pas entrer en matière sur la loi sur le marché intérieur, autre instrument du triptyque visant à la revitalisation. Ce que nous souhaitons néanmoins vivement, c'est que nous puissions nous retrouver avec ces signataires de la minorité sur les réelles mesures de déréglementation et de réforme fiscale que nous réclamons d'urgence au Conseil fédéral, sans quoi les demandes réitérées d'une revitalisation de l'économie n'en resteront qu'aux professions de foi. En conclusion, pour le groupe libéral, le contrôle des fusions d'entreprises susceptibles de supprimer la concurrence est un complément logique au contrôle des cartels. Il accepte donc la version de la majorité de la commission qui, tout en assouplissant la procédure, permet une certaine cohérence en refusant à la fois les ententes cartellaires et les monopoles qui empêchent une saine économie concurrentielle dans notre pays. Blocher Christoph (V, ZH): Die SVP-Fraktion lehnt diese Kontrollen geschlossen ab, auch wenn die Kommissionsmehrheit sie «verbessert» hat, wie Herr Bühler Gerald gesagt hat. Es ist zwar jetzt weniger schlimm als vorher, das gebe ich zu. Aber es ist nicht eine Verbesserung, es ist jetzt weniger schlecht; «besser» ist ja die Steigerungsform von «gut». Wir können diesen Kontrollen nicht zustimmen. Ich habe es bereits gesagt: Jeder Eingriff der Kartellbehörde und des Staates ist ein Eingriff in die freie Marktwirtschaft. Das ist nicht wegzudiskutieren. Hier lösen Sie eine Bürokratie aus, indem Sie bei jeder Übernahme eines Unternehmens oder bei Fusionen diesen Kontrollmechanismus in Gang setzen müssen - dabei ist es gleichgültig, wo Sie die Grenze setzen. Es ist auch inkonsequent. Herr Jaeger sagte, es sei das Bestreben jedes Marktteilnehmers, Marktanteile zu gewinnen und eine marktbeherrschende Stellung zu erreichen. Das ist tatsächlich das Bestreben, das ist sogar unsere Aufgabe. Derjenige, der es allein, mit eigenen Produkten macht, kommt unbeschadet davon. Die Firmen, die in der Schweiz - beim Kaffee - Marktanteile von bis über 50 Prozent haben, kommen unbeschadet davon, obwohl sie auch eine marktbeherrschende Stellung haben. Macht einer das gleiche, indem er ein Unternehmen dazukauf, wird er getroffen, dann ist es plötzlich schädlich, wettbewerbsverhindernd usw. Das ist völlig inkonsequent. Dazu kommt, dass die Kartellkommission schon nach dem heutigen Kartellgesetz Fusionen und Firmenkäufe prüft.

Loi sur les cartels. Révision 1098 N 7 juin 1995 Aber es gibt keine Anmeldepflicht, und es läuft kein Verfahren von 30 Tagen - oder wieviel auch immer -, wo Unsicherheit herrscht. Man lässt die Firmen machen, und nach vielleicht einem halben Jahr kommt die Kartellbehörde und sagt, ob alles in Ordnung ist oder wo sie Probleme sieht; und danach werden Dispositionen getroffen, um diese Wettbewerbsverzerrungen auszumerzen. Das genügt, und darum bitte ich Sie, diesen ganzen Teil (Art. 9 -11) zu streichen. Bei allem, was durch Zukauf oder Fusionen missbräuchlich wird, können Sie aufgrund von Artikel 7 immer noch eingreifen. Mehr braucht es nicht. Ich bitte Sie, die Fusionskontrollen abzulehnen. David Eugen (C, SG): Ich möchte Ihnen empfehlen, auch in diesem Punkt der Kommissionsmehrheit zu folgen. Jetzt geht es nämlich um die effektiv marktmächtigen Unternehmen, die eine marktbeherrschende Stellung durch Fusion erwerben können, nachher den Schweizer Markt beherrschen und damit auch, wie es in Artikel 10 des Gesetzentwurfes heisst, den Wettbewerb beseitigen können. Es geht darum, dass wir Wettbewerbsbeseitigungen, die wir vorher bei den Kartellen, also bei den Gruppenabsprachen und Empfehlungen beanstandet haben, bei der Fusion marktmächtiger Unternehmen behandeln müssen. Herr Blocher hat zwar vorhin auch Artikel 5 bekämpft. Er wollte wettbewerbsbeseitigende Absprachen und Empfehlungen im gewerblichen

Bereich zulassen. Insofern ist er konsequent, wenn er auch die Artikel 9 und 10 bekämpft. Nachdem wir allerdings jetzt zu Recht in Artikel 5 bei der klaren Regelung geblieben sind und den Wettbewerb mehr spielen lassen wollen, wäre es inkonsequent, bei den grossen marktbeherrschenden Unternehmen das Gegenteil zu tun und auf den Wettbewerb zu verzichten. Der Handlungsbedarf ist mindestens gleich gross wie im gewerblichen Bereich. In einzelnen Sektoren der Schweizer Wirtschaft ist er sogar grösser als im gewerblichen Bereich. In verschiedenen Sektoren haben wir in der Schweiz sehr hohe Preise. Das hängt mit den Monopolstrukturen in diesen Sektoren zusammen. Darum bleiben Sie bitte konsequent, nehmen Sie nicht nur den gewerblichen Bereich ins Visier - was wir in einer angemessenen Form getan haben -, sondern nehmen Sie auch die Grossunternehmen, die durch den Monopolartikel, aber auch durch den Fusionsartikel betroffen sind, unter die Lupe des Kartellgesetzes! Zu Artikel 9, der von Herrn Bühler Gerald angesprochen worden ist: Herr Bühler verlangt, dass jener Teil gestrichen wird, der Unternehmen anvisiert, die einen Umsatz von 2 Milliarden Franken weltweit erreichen. In Artikel 9 geht es nur darum, die Aufgreifkriterien festzulegen. Das Gesetz sieht zwei Möglichkeiten vor: 1. Ein Unternehmen gilt als meldepflichtig, wenn es auf dem Schweizer Markt mindestens 500 Millionen Franken erzielt und wenn an der Fusion, das ist das zusätzlich Erfordernis, mindestens zwei Unternehmen beteiligt sind, die je 100 Millionen Franken Umsatz auf dem Schweizer Markt erzielen. 2. Ein Unternehmen gilt als meldepflichtig, wenn es weltweit 2 Milliarden Franken Umsatz erzielt und, das hat Herr Bühler vielleicht übersehen, an der Fusion mindestens zwei Unternehmen beteiligt sind, die für den Schweizer Markt je 100 Millionen Umsatz aufbringen. Mit anderen Worten: Im Ergebnis muss der Schweizer Markt mit 200 Millionen Franken Umsatz betroffen sein. Es geht auch in diesen Fällen um starke Markteinflüsse. Es rechtfertigt sich bei so hohen Umsatzschwellen eine Prüfung, ob der Wettbewerb in der Schweiz beseitigt wird. Wir müssen beachten, dass Artikel 9 ja nur die Aufgreifkriterien betrifft, Artikel 10 dann aber sagt, wann überhaupt ein Eingriff in die Fusion erfolgen kann. Nämlich nur dann, wenn eine marktbeherrschende Stellung eintritt, die den Wettbewerb auf dem Schweizer Markt beseitigt. Ich möchte Herrn Bühler fragen, warum er sich gegen eine Prüfung der Frage, ob der Wettbewerb durch Grossunternehmen in der Schweiz beseitigt wird, wehrt. Es kann doch wohl nicht seine Sorge sein, jene Bereiche zu schützen, in denen der Wettbewerb in der Schweiz definitiv durch grosse Fusionen beseitigt wird. In diesem Sinne bitte ich Sie, bei der Linie der Kommissionsmehrheit zu bleiben. Die Vorredner haben mit Recht betont, dass sich die Kommissionsmehrheit bemüht hat, die administrativen Regelungen mit der Meldepflicht so zu vereinfachen, dass sie die Unternehmen nicht wesentlich belasten. Der Behörde ist eine Frist von 30 Tagen gesetzt. Wenn sie nicht reagiert - und zwar mit Argumenten -, dann ist der Zug abgefahren und die Fusion kann vollzogen werden. Der Wechsel vom Bewilligungszum Meldesystem ist der entscheidende Punkt der administrativen Erleichterung.

Strahm Rudolf (S, BE): Ein Wettbewerbsrecht ohne Fusionskontrolle ist eigentlich kaum vorstellbar. Das Wettbewerbsrecht hat zwei Beine: das eine ist die kartellrechtliche Erfassung der Wettbewerbsabsprachen, das andere ist die Fusionskontrolle. Sie wissen, dass es natürlich die Möglichkeit des Ausweichens auf Fusionen gibt, wenn Sie ein griffiges Kartellverbot oder eine restriktive Kartellgesetzgebung haben. Wir haben das im Zementbereich erlebt. Wir hatten ein Zementkartell, und heute haben wir eine Firma, die 90 Prozent des Zementmarktes in der Schweiz beherrscht und die Preise entsprechend zum Nachteil der Volkswirtschaft diktiert; das ist die Schmidheiny-Gruppe. Hier braucht es eine Handlungsmöglichkeit mit einer Präventionswirkung. In der ganzen Welt gibt es kein

Industrieland, das im Kartellrecht nicht auch eine Fusionskontrolle eingebaut hat. Sie wissen, dass in anderen Ländern nicht nur eine Meldepflicht, sondern ein langwieriges Genehmigungsverfahren durch eine Behörde besteht. Von Bürokratie und Behinderung der Marktwirtschaft kann man bei diesem Vorschlag, der jetzt von der Kommissionsmehrheit präsentiert wird, nicht sprechen. Den ganzen Abschnitt (Art. 9-11) zu streichen wäre ein Overkill. Ich erinnere Sie daran, dass der Vorort gesagt hat: «Sofern an den vorgesehenen Schwellenwerten festgehalten wird und sich diese nicht nach unten korrigieren, kann sich auch der Vorort damit einverstanden erklären.» Das ist aus einem Brief zitiert, den die Kommission erhalten hat. Auch die Bankiervereinigung hat sich mit den Ausnahmebestimmungen, die die Banken betreffen, einverstanden erklärt. Es gab diese ominöse Arbeitsgruppe de Pury mit den Empfehlungen eines Deregulierungsprogramms, in diesen Empfehlungen ist die Fusionskontrolle drin. Es gab dann diese interdépartementale Arbeitsgruppe und den Bericht des Bundesrates über die Revitalisierung der Wirtschaft. Auch dort ist die Fusionskontrolle drin. Es gab - Herr Gros Jean-Michel hat das erwähnt - eine Motion, die von über 100 Ratsmitgliedern aus dem bürgerlichen Lager unterzeichnet worden ist, damals im Rahmen der Deregulierungseuphorie von 1993. Diese Motion forderte explizit auch die Fusionskontrolle. Jetzt wird man plötzlich wieder zaudernd und halbherzig und will das Ganze kippen. Deswegen glauben wir, dass diese abgeschwächte Meldepflicht, dieses abgeschwächte Verfahren, unbedingt aufrechterhalten werden soll. Es können in Zukunft z. B. Medienmärkte in diese Situation kommen, natürlich aber auch internationale Fusionen. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen und diese Artikel 9 bis 11 zu akzeptieren. Noch zum Antrag Bühler Gerald: Der Antrag Bühler Gerald ist natürlich eine Eingrenzung. Ich habe Verständnis, wenn Herr Bühler sich an frankenmässigen Grenzen etwas stört. Im Prinzip sollten es ja nicht Umsatzzahlen, d. h. Frankenbeträge, sondern es sollten von der Philosophie des Kartellrechts her eigentlich potentielle Marktanteile des Fusionsprodukts sein, wobei diese Marktanteile nicht klar zum voraus abzuschätzen sind - da sind wir uns einig, Herr Bühler -; dadurch würde natürlich eine Rechtsunsicherheit entstehen. Die Umsatzzahlen in Frankenbeträgen sind einfach Behelfsgrössen. Wir haben das in der Kommission nicht besprochen, aber ich würde den Antrag Bühler Gerald trotzdem ablehnen. Ich stelle übrigens auch fest, dass der Antrag Bühler Gerald eine Lex Georg Fischer ist. Gerade die Firma Georg Fischer

7. Juni 1995 1099 Kartellgesetz. Revision liegt innerhalb dieser Grenzen. Vielleicht habe ich nicht den neuesten Geschäftsbericht vor mir, aber die Firma Georg Fischer hatte 500 Millionen Umsatz im Inland und über 2 Milliarden Franken insgesamt. Es wäre also fast eine Lex Georg Fischer. Ich glaube, es ist nicht nötig, dass wir hier eine Ausnahme machen. Ich bitte Sie, dem ursprünglichen Konzept des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit zu folgen und auch den Antrag Bühler Gerald abzulehnen. Jaeger Franz (U, SG), Sprecher der Minderheit: Wir haben soeben wieder von dieser meines Erachtens nicht unproblematischen Mythologisierung der Fusionskontrolle vernommen. Ein Kartellrecht sei ohne Fusionskontrolle gar nicht möglich. Das sei sozusagen das andere Bein des Wettbewerbsrechts. Ich glaube, diese Darstellung ist einfach etwas zu schematisch und verharret in den Klischees, die wir vor Jahren hatten. Damals war sogar sehr vieles davon berechtigt, aber, wie gesagt, die Situation hat sich ganz grundlegend verändert. Ich stimme übrigens mit Herrn David völlig überein, wenn er sagt, es brauche nicht nur das Kartellrecht, es brauche nicht nur Wettbewerb im gewerblichen Bereich, sondern es brauche auch Wettbewerb im industriellen, insbesondere im grossindustriellen Bereich. Da bin ich völlig einverstanden. Nur muss man sich natürlich bewusst sein: Wenn wir das wollen, für dieses

wichtige zweite Bein, nämlich für den grossindustriellen Bereich, Artikel 7 durchaus dann reicht, weil - Sie können das in Artikel 7 nachlesen - marktbeherrschende Unternehmen sich dann unzulässig verhalten, wenn sie die Aufnahme oder die Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen. Das ist ja alles gegeben. Dieses Sicherheitsventil ist da, Herr David. Es braucht also dazu nicht nochmals eine solche umfangreiche Meldebürokratie. Es gibt zwei wesentliche Punkte, die wir hier ins Auge fassen und sehr sorgfältig beachten müssen: 1. In Artikel 7 sagen Sie oder lassen Sie zu, dass es eine marktbeherrschende Stellung geben darf, aber dort ist dann ganz klar stipuliert: Wenn ein Unternehmen von sich aus eine marktbeherrschende Stellung erhält, handelt es erst dann unzulässig, wenn es seine Macht missbraucht. Hier bei den Fusionen ist das anders. Hier wird bereits von vornherein eine Meldepflicht statuiert. Wenn sich eine Firma von aussen her Marktmacht durch Zukauf verschafft, dann ist das a priori schon eine Vorprüfung wert; es muss dann effektiv nur noch die Wettbewerbsbeseitigung nachgewiesen werden. Also mit anderen Worten: Das ist nicht sauber gelöst. Ich meine nochmals: Artikel 7 reicht durchaus und ist hinreichend. 2. Wenn Sie dieses Fusionsrecht - Artikel 10 - lesen, dann stellen Sie doch fest, dass Fusionen im voraus durch die Wettbewerbsbehörde beurteilt werden müssen. Wenn also eine Fusion durchgeführt wird, muss die Wettbewerbsbehörde mit Blick auf die Zukunft eine Prognose darüber aufstellen, ob der Wettbewerb durch diese Fusion beseitigt wird. Sagen Sie mir, woher Sie die Kompetenz nehmen? Ich könnte das nicht - ich gebe das ganz offen zu. Ich hätte grosse Mühe, Herr Strahm, vorauszusehen, wo eine Fusion zu einem Missbrauch, zu einem missbräuchlichen Verhalten, führt. Da überfordern wir die Wettbewerbsbehörde. Das ist nicht nötig. Das brauchen Sie in den heutigen globalisierten Märkten nicht mehr. Es braucht einen Aussenwettbewerb. Das ist auch richtig. Das haben Sie dort als Sicherheitsventil eingebaut, das sehe ich schon. Aber wozu denn diese ganze Geschichte? Ich sage Ihnen nochmals: Artikel 7 reicht. Wenn wir heute diese gemäss Antrag der Kommissionmehrheit abgeschwächte Fusionskontrolle beschliessen, so kann ich - ich sage das nochmals - damit schlecht und recht leben. Ich bin aber sicher, dass wir dieses Instrument in einigen Jahren wieder abschaffen werden. Vielleicht gibt es dann eine FDP-SP-Koalition, die gemeinsam eine Motion zur Abschaffung der überflüssigen Fusionskontrolle machen wird. Dieser Vorstoss wird dann ganz sicher auch Erfolgchancen haben. Ich bitte Sie, hier der Minderheit zuzustimmen. Dreher Michael (A, ZH): Die Fraktion der Freiheits-Partei unterstützt die Minderheit Jaeger, was ja in der Vergangenheit selten genug vorgekommen ist. Wozu will man diese Fusionskontrolle? Wir haben von Herrn Strahm Rudolf gehört, dass sie im Ausland üblich und noch viel strenger sei, als in diesem Entwurf vorgeschlagen werde. Wir müssen aber doch darauf hinweisen, dass die Regelungen im Ausland meistens von sozialdemokratisch geprägten Regierungen eingeführt wurden. In der Schweiz ist das ja anders: hier wird die sozialdemokratische Politik von der bürgerlichen Mehrheit gemacht. Nach dem Exkurs ins Ideologische gilt es einige simple Fragen aufzuwerfen: Wie war es denn in der Vergangenheit? Welche Fusion war denn generell schädlich für den Wettbewerb? Welche Fusion, die wir in der Schweiz hatten, war schädlich für den Wettbewerb? Welche Fusion hat sich für die Gesamtheit der Konsumenten nachteilig ausgewirkt? Es fällt mir auf Anhieb keine ein. Wenn es bei Fusionen zu reden gegeben hat, dann war es deswegen, weil unzufriedene Aktionäre der Auffassung waren, die Minderheit der Aktionäre sei beim Erwerb eines Mehrheitspaketes über den Tisch gezogen worden. Das ist doch mehr oder weniger das einzige, woran sich der aufmerksame Betrachter der Szene der letzten 15 bis 20 Jahre erinnern kann. Was

Kollege Jaeger gesagt hat, ist richtig: Wenn eine Kommission von Bürokraten quasi prophetisch beurteilen soll, ob sich ein Zusammenschluss in der Zukunft eventuell und unter Umständen nachteilig für den Wettbewerb auswirken könnte, muss man ein ganz dickes Fragezeichen dazu machen. Dann kommen vielleicht politische Kriterien dazu, oder es wird der Dauerbrenner «Gemeinwohl» eingeführt, wenn man nichts anderes weiss. Ich bin der Auffassung, dass wir kein Gesetz machen sollten, wenn es nicht notwendig ist. Im Falle der Fusionskontrolle ist es nicht notwendig. Wir können immer noch handeln, wenn es sich plötzlich erweisen sollte, dass es notwendig wäre. Aber in der Vergangenheit waren die Verhältnisse absolut nicht so, dass sich hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf aufgedrängt hätte. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, die Minderheit Jaeger zu unterstützen. Le président: Le groupe écologiste soutient la proposition de la majorité.

Ledergerber Elmar (S, ZH), Berichterstatter: Das ist sozusagen der zweite Schicksalsbereich - danke schön, Herr Dreher, für die Einflüsterung - dieser Vorlage. Es gibt jetzt diese Koalition Jaeger, Blocher, Dreher, was etwas ungewohnt ist, die - vor allem Herr Jaeger - mit zum Teil markigen Worten antritt. Herr Jaeger hat uns gesagt, dass Marktmacht nichts mit Wettbewerb zu tun habe; er sagte auch, dass der Wettbewerb ja gut funktioniere, es spreche für den Wettbewerb, wenn ein Unternehmen die Marktbeherrschung erreichen kann. Das ist schon so, nur ist die Zeitenfolge falsch gewählt. Sie müssten sagen, dass es für den Wettbewerb sprach, wenn ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung erreichen konnte - dann ist der Wettbewerb weg! Der Wettbewerb gehört für uns zur sozialen und ökologischen Marktwirtschaft: Wenn kein Wettbewerb mehr vorhanden ist, werden die Monopolrenten und die Marktbeherrschung dergestalt, dass uns eben die Segnungen der Marktwirtschaft nicht mehr zugute kommen. Darum muss eine Wettbewerbspolitik, die diesen Namen verdient, auch Fusionspolitik machen. Wir wissen zwar sehr wohl, Herr Jaeger, dass die Fusionspolitik den globalen Konzentrationsprozess, der im Gange ist, der eine gewisse Rationalität und auch gewisse Probleme hat, nicht aufhalten können. Die Fusionskontrolle wird aber verhindern können, dass in bestimmten Fällen regionale, nationale marktbeherrschende Positionen entstehen, die den Wettbewerb verunmöglichen. Das ist das Ziel dieser Geschichte. Es ist auch nicht so, dass das Verfahren, welches die Mehrheit der Kommission vorgeschlagen hat, nun eine bürokrati-

Loi sur les cartels. Révision 1100 N 7 juin 1995 sehe und umständliche Fusionskontrolle sei, wie es Herr Jaeger erwähnte. Wir haben, so meine ich, nun wirklich den Einwänden, die vorgebracht worden sind, weitestgehend Rechnung getragen, indem wir das Verfahren geändert haben und nun von der Genehmigungspflicht zu einer Meldepflicht übergegangen sind, wonach die Behörde innerhalb von 30 Tagen ihre Bedenken substantiieren und die Einsprache machen muss. Tut sie das nicht innerhalb von 30 Tagen, ist die Sache gelaufen. Erlauben Sie mir noch ein Wort zur Frage der Grenzwerte. Wenn wir eine Meldepflicht haben, brauchen wir auch ganz klare Kriterien, wann eine Fusion der Wettbewerbsbehörde überhaupt angemeldet werden muss. Diese Kriterien müssen sehr klar sein. Welche Kriterien Sie auch immer wählen, Sie haben immer gewisse Punkte, wo Sie sagen können, dass es nicht logisch sei und man es besser anders gemacht hätte, wie es bei allen klaren Abgrenzungen der Fall ist. Ich möchte Sie einfach daran erinnern, dass die Grenze, die jetzt festgelegt worden ist - 2 Milliarden Franken Umsatz gesamt, davon 500 Millionen Franken im Inland; respektive mindestens zwei der an der Fusion beteiligten Unternehmen müssen im Inland je 100 Millionen Franken erzielt haben -, sozusagen nur das Screening ist. Die Zahl der Fusionen, die unter die Meldepflicht fallen, ist schon sehr

klein. Von diesen wird nur wieder eine relativ kleine Zahl hängenbleiben, wo die Wettbewerbsbehörde tatsächlich etwas unternehmen will und muss, weil die Kriterien und Vorstellungen des Wettbewerbsgesetzes nicht mehr eingehalten sind. Dieses Verfahren scheint der Mehrheit der Kommission zweckmässig zu sein, und wir bitten Sie, hier der Mehrheit zu folgen. Ich habe es beim Eintreten schon erwähnt: Es ist auch so, dass die Wirtschaftsverbände, insbesondere der Schweizerische Handels- und Industrie-Verein (Vorort), diese Lösung nicht mehr bekämpft, sondern damit leben kann, im Gegensatz zum ersten Entwurf des Bundesrates. Ich meine, Sie sollten hier nicht päpstlicher sein als der Papst, und bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen. Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: En ce qui concerne tout d'abord la proposition Bühler Gerald, celui-ci n'a pas combattu le régime de l'autorisation des concentrations d'entreprises. Par contre, il a souhaité une modification des critères à partir desquels les concentrations d'entreprises sont soumises à autorisation. Si on suit sa proposition, on crée un espace trop large dans lequel le régime de l'autorisation ne serait pas assuré. La communauté européenne prévoit le régime d'autorisation pour des concentrations d'entreprises dont le chiffre d'affaires atteint 8 milliards de francs. Nous avons prévu un double critère: 2 milliards de francs de chiffre d'affaires global des entreprises, ou 500 millions de francs de chiffre d'affaires en Suisse. En acceptant la proposition Bühler Gerald, on réduit les critères à partir desquels cette concentration d'entreprises est soumise à autorisation et on laisse un grand trou entre nos critères et ceux de l'Union européenne. C'est une affaire d'estimation, savoir si l'on peut ou non accepter cette proposition. Nous pensons qu'on ne doit pas l'accepter si on est d'accord sur le principe du régime de l'autorisation pour les concentrations d'entreprises, ce qui est le problème de fond le plus important. C'est donc sur la proposition de minorité Jaeger, Blocher et quelques autres que je m'arrêterai plus longtemps. Tout l'esprit de la loi tend à favoriser une concurrence efficace, et pour cela, deux directions sont prises. 1. Tout d'abord, la lutte contre les cartels - les cartels, qui permettent des abus, sont illicites -, avec une possibilité d'exception selon l'article 8, à savoir l'autorisation fondée sur les intérêts publics prépondérants; en principe, les cartels sont interdits lorsqu'ils produisent des effets nocifs pour la concurrence efficace. 2. A l'autre extrémité, ce que l'on veut éviter aussi, c'est que des positions dominantes bloquent la concurrence efficace ou y portent atteinte. L'article 7 prévoit les moyens de lutter contre les pratiques illicites d'entreprises dominant le marché, mais à l'article 9 et aux articles suivants on voudrait aller au-delà: plutôt que de soigner les maux, on voudrait éviter la naissance de la maladie par le régime de l'autorisation de la concentration d'entreprises extrêmement importante, dont on sait à l'avance qu'elle pourrait provoquer une restriction de la concurrence efficace parce qu'elle dominerait par trop le marché. On nous dit qu'il s'agit là d'une entrave aux forces du marché, qui décident elles-mêmes si des entreprises doivent se concentrer ou non, doivent se réunir ou non, et qu'il faut laisser le marché décider ce qui est juste ou non. Je ne crois pas qu'il s'agisse d'une entrave aux forces du marché avec ce régime de l'autorisation que nous vous proposons. Il s'agit plutôt d'une entrave à la liberté des propriétaires d'entreprises, ce qui est bien différent. Le premier intérêt et l'intérêt supérieur, c'est la concurrence efficace. Le marché doit être organisé de telle sorte que la concurrence efficace puisse être réalisée. Il ne faut pas renverser les priorités: le but suprême c'est, encore une fois, la concurrence efficace, avec tous les intérêts qui en découlent, et notamment l'optimisation des ressources d'innovation et la possibilité d'évolution. Les adversaires du régime de l'autorisation invoquent deux arguments essentiels: tout d'abord, en affirmant que ce régime va entraîner une forte bureaucratie, mais aussi avec l'idée que, au fond, une autorité ne peut pas

s'opposer à quelque chose qui est voulu par les propriétaires des entreprises. J'ai déjà répondu au deuxième argument. Quant à celui de la bureaucratie, on en a tenu compte dans les délibérations de la commission en modifiant le système: au lieu de soumettre à autorisation la concentration d'entreprises, nous avons prévu qu'elle fasse l'objet de notification. Il n'y a même pas besoin de décision, il suffit que la Commission de la concurrence renonce à s'exprimer pour que cette concentration puisse se faire. La bureaucratie est donc réduite au minimum, ce n'est plus un argument qui justifie le refus de ces dispositions. Enfin, nous avons prévu des conditions très strictes qui permettent l'intervention négative de la Commission de la concurrence, c'est l'article 10. Il y a encore une dernière possibilité, qui est l'autorisation exceptionnelle fondée sur des intérêts publics prépondérants, pendant à l'article 8 que l'on a vu tout à l'heure: lorsque la Commission de la concurrence a refusé une concentration d'entreprises, il est quand même possible de la réaliser si le Conseil fédéral considère que des intérêts publics prépondérants existent. C'est là aussi une affaire d'appréciation, comme tout à l'heure, lorsque l'on a accepté de donner la compétence au Conseil fédéral d'autoriser des cartels qui, en soi, étaient illicites. Mais je crois que la commission a suffisamment pris de précautions en modifiant le système, en laissant ouverte la possibilité d'intervention du Conseil fédéral, en précisant à l'article 10 les motifs qui obligent la Commission de la concurrence à autoriser la concentration d'entreprises. Toutes ces précautions suffisent pour calmer les craintes des opposants et pour justifier ce régime de l'autorisation nécessaire pour empêcher à titre préventif la naissance de positions dominantes, avec tous les abus que, tous, nous voulons combattre. La preuve, c'est que l'article 7 n'a pas fait l'objet d'une proposition de suppression, de modification ou de diminution de sa portée. Nous vous invitons donc à voter la proposition de la majorité de la commission et à repousser la proposition de la minorité, qui a été votée au sein de la commission avant qu'on ne change le système et qu'on ne passe de l'autorisation à la notification préalable. C'est d'une certaine importance, parce qu'il est possible, voire probable, que l'un ou l'autre des membres de cette minorité se serait exprimé différemment si le système avait été modifié avant. Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: J'ajoute précieusement à ce que vient de dire le rapporteur de langue française. Pour que mon discours soit aussi clair que possible, je précise d'entrée de cause que le Conseil fédéral se rallie sur

7. Juni 1995 1101 Kartellgesetz. Revision toute la ligne à la proposition de la majorité de la commission, et je vais vous en donner les raisons. La solution de la majorité nous paraît tout à fait adaptée à la situation, parce que présentant un degré de plus grande souplesse, un degré de moindre interventionnisme, en quelque sorte, par rapport au projet du Conseil fédéral. Remplacer le régime de l'autorisation par une notification préalable, avec procédure d'opposition, c'est véritablement ouvrir d'une manière démocratique et très large les procédures à ceux qui seraient touchés de près ou de loin par les analyses que fait l'autorité de concurrence. La variante de la majorité de la commission est en effet plus souple en ce qu'elle permet des opérations de concentration soumises à obligation de notifier, sans qu'une approbation formelle ou tacite soit nécessaire; c'est important. Elle est souple aussi en ce sens que la Commission de la concurrence peut faire opposition dans le délai d'un mois à compter de la notification, et en l'absence d'une telle réaction, l'opération peut être réalisée. Le délai d'un mois peut être réduit par une autorisation de réaliser, par l'envoi d'une lettre de transfert par l'autorité de concurrence. Nous disons que cette variante apporte une simplification et une souplesse, sans enlever à la démarche le caractère de rigueur qu'elle doit conserver pour l'essentiel. J'en viens, cette précision étant donnée, à vous demander de

ne pas suivre la proposition de la minorité et de vous rallier à la proposition de la majorité de la commission. J'observe que toutes les lois modernes de la concurrence contiennent des dispositions sur le contrôle des concentrations d'entreprises. J'observe qu'avec un contrôle des fusions on peut ainsi garantir que toutes les formes de restrictions privées de la concurrence tomberont sous le coup de l'appareil de contrôle et, par conséquent, qu'il n'y aura pas de zones privilégiées ou dissimulées. J'observe enfin que seul un contrôle préventif des fusions permet d'empêcher, mais d'empêcher réellement, la mise en place de structures qui menacent la concurrence. Ces trois principes, que je n'emprunte pas au cas particulier suisse, mais qui sont trois principes reconnus dans la doctrine internationale et ancrés dans la quasi-totalité des lois à l'étranger, doivent encore être appréciés du point de vue suisse. Nous avons retenu finalement un régime rigoureux, mais qui est tout de même modéré et, vous l'aurez constaté, seules les fusions et les concentrations véritablement très significatives pour l'économie et pour les consommateurs en particulier de ce pays, seront examinées. Les valeurs par rapport aux dimensions de la Suisse, qui sont retenues pour l'intervention dans ce domaine, sont fort élevées. Par conséquent, retenez bien cette première particularité du projet suisse, c'est qu'il est un projet peu interventionniste et qu'il ne s'applique qu'aux cas les plus importants et les plus lourds que l'on aurait en matière de fusions ou de perspectives de concentrations. Ensuite, la Commission de la concurrence, telle que nous la concevons à la suisse, ne pourra intervenir qu'en présence d'un danger de suppression de la concurrence efficace. Allez voir dans l'Union européenne, allez voir dans le droit allemand, vous constaterez que l'intervention a lieu plus tôt, c'est-à-dire dès qu'il y a entrave à la concurrence dans la définition suisse de la nouvelle loi. C'est au moment où il y aurait danger de suppression de la concurrence que l'on interviendrait. Enfin, il faut bien le dire, la situation internationale, avec l'ouverture des marchés, fait qu'on devra toujours prendre note, dans l'autorité de concurrence suisse, du caractère ouvert ou fermé de tel ou tel marché en Suisse. Il est clair que l'intervention de la Commission de la concurrence aura à se tenir essentiellement dans les secteurs de notre économie qui sont des secteurs fermés. Les autres, qui sont soumis à la concurrence internationale, par définition, sont plus ouverts et plus mobiles. J'aimerais, pour terminer, en vous répétant combien il serait indispensable de disposer de cet outil à la fois efficace et modéré qu'est le contrôle des fusions, dire que la proposition Bühler Gerald n'est pas bonne. Deux critères, celui du chiffre d'affaires de l'entreprise en Suisse, d'une part, et celui du chiffre d'affaires et de l'importance de l'entreprise au plan mondial, d'autre part, doivent être pris en compte l'un et l'autre. Il n'est pas sage de vouloir supprimer le critère étranger, comme le propose M. Bühler. Ne s'appuyer que sur le montant de 500 millions de francs de chiffre d'affaires signifierait que quelques grandes entreprises ne devraient même pas notifier leurs opérations de fusion. Il devrait s'agir surtout de marchés non problématiques, mais il ne serait pas équitable de ne pas prendre cet élément en compte. Aucun régime de contrôle des fusions ne fonde l'obligation de notifier sur le seul chiffre d'affaires réalisé à l'intérieur du pays. L'autorité de concurrence ne se concentre sur ce dernier chiffre que lorsque l'appréciation de matériel de la concentration conduit à une sélection des critères. Il faut maintenir dans la loi ces deux niveaux. C'est la raison pour laquelle je vous demande de rejeter la proposition Bühler Gerold. Abstimmung- Vote Eventuell - A titre préliminaire Für den Antrag der Mehrheit 90 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 61 Stimmen Definitiv - Définitivement Für den Antrag der Mehrheit 78 Stimmen Für den Antrag Bühler Gerold 71 Stimmen Art. 12-17 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de Sa commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté

Art. 18 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Antrag Schmid Samuel Abs. Ibis (neu) Die Mitglieder des Präsidiums und die Kommissionsmitglieder erfüllen ihre Funktion im Nebenamt. Art. 18 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Proposition Schmid Samuel Al. Ibis (nouveau) Les membres de la présidence et de la commission s'acquittent de leur fonction à titre accessoire. Abs. 1-3-Al. 1-3 Angenommen - Adopté Abs. Ibis-Al. Ibis Schmid Samuel (V, BE): Ich beantrage Ihnen, die nebenamtliche Funktionsausübung für das Präsidium und die Kommissionsmitglieder im Gesetz ausdrücklich festzuschreiben. Die Revisionsvorlage lässt die Frage an sich offen - die Kommission ebenfalls. Allerdings ist aus der Botschaft zu schliessen, dass man inskünftig bereits von Beginn weg von Vollämtern ausgeht. Das haben wir uns gut zu überlegen. Bis jetzt haben wir mit dem Prinzip der unabhängigen Fachkompetenz im Präsidium, in bezug auf die wissenschaftliche Kompetenz der jeweiligen Präsidenten und insbesondere in bezug auf die praxisbezogene Erfahrung dieser Präsidenten, sehr gute Erfahrungen gemacht. Dasselbe gilt für die Branchenkenntnisse der einzelnen Mitglieder, die allesamt Milizmitglieder waren. Die Frage ist also, inwieweit hier, insbesondere beim Präsidium, ein Vollamt bereits zwingend ist.

Loi sur les cartels. Révision 1102 N 7 juin 1995 Unbestritten dürfte bleiben, dass die Unabhängigkeit, die Führungs- und Organisationsfähigkeit sowie die Kompetenz massgebliche Erfordernisse für eine Präsidentin oder einen Präsidenten sein werden. Es kann also nicht primär darum gehen, ob sie diese Funktion im Vollamt ausüben oder nicht. Die Konzeption geht schliesslich ebenfalls davon aus, dass die Mitglieder gleichberechtigt sind. Es soll hier also keine Vormachtstellung irgendwelcher Funktionen festgestellt werden können oder gefördert werden. Die Kommission darf nicht zur Alibikommission verkommen. Insgesamt scheint mir, dass wir gut daran tun, die Nebenamtlichkeit bereits im Gesetz festzuschreiben. Damit garantieren wir auch ein ganz anderes Reservoir für die Suche der entsprechenden Kandidatinnen oder Kandidaten. Auch inskünftig soll es privat wissenschaftlich tätigen Männern oder Frauen, die entsprechende wirtschaftspolitische Interessen und Kenntnisse haben, möglich sein, ergänzend zu ihrer wissenschaftlichen Erfahrung ein derartiges Präsidialamt auszuüben. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag zuzustimmen. Ledergerber Elmar (S, ZH), Berichterstatter: Die Kommission hat sich mit dieser Frage auseinandergesetzt. Der Antrag in der Kommission lautete zwar nicht genau gleich wie jetzt der Antrag Schmid Samuel, aber man hat sich darüber unterhalten, welche Art von Präsidium für diese Wettbewerbskommission richtig sei, ob das als Vollamt ausgestattet sein müsse, ob das Milizionäre sein könnten usw. Die Kommission ist dabei zu folgenden Schlüssen gekommen: Jede Form hat ihre Vor- und Nachteile. Herr Schmid Samuel hat einige Vorteile des Nebenamtes erwähnt. Diese sind unbestritten. Die Schweiz ist ja das Land der Milizionäre. Allerdings, wie wir auch wissen, hat das manchmal beachtliche Konsequenzen, auch negative Konsequenzen. Die Kommission war der Meinung, dass die Regelung, ob Vollamt oder Nebenamt, eigentlich nicht im Gesetz getroffen werden müsse, sondern auf der Stufe Organisationsstatut geregelt werden solle; dass insbesondere auch die Frage der Arbeitslast ein wesentliches Kriterium sein werde, ob man im Präsidium jemanden im Vollamt oder im Nebenamt haben soll, dass man da eine gewisse Flexibilität besitzen müsse. Es ist klar: Wenn jemand das Präsidium im Vollamt ausübt, ist die Gefahr von Interessenkonflikten geringer, als wenn es Milizionäre sind, die natürlich überall noch beruflich mit gewissen Geschäften irgendwo verhängt sind. Die Kommission schlägt Ihnen vor, das auf Gesetzesstufe offenzulassen und dem Bundesrat die Kompetenz zu geben, die Frage im Rahmen des Organisationsstatuts zu regeln. Wir

bitten Sie deshalb, den Antrag abzulehnen. Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: M. Schmid Samuel veut préciser dans la loi que les membres de la présidence de la Commission de la concurrence s'acquittent de leur fonction à titre accessoire. Quelques lignes du message abordent ce problème en disant que le Conseil fédéral envisage éventuellement de donner le caractère de plein temps à cette fonction pour permettre une plus rapide réalisation des objectifs de la loi. En commission, l'avis majoritaire est qu'on devrait viser à maintenir le caractère de milice à cette fonction. Néanmoins, nous n'avons pas accepté la proposition Schmid Samuel parce qu'il nous paraît exagéré de prévoir dans le texte même de la loi le problème d'organisation qui dépend en grande partie des circonstances des personnes à disposition et des problèmes qui se posent. Dès lors, nous vous invitons à repousser la proposition Schmid Samuel, non pas que son esprit nous déplaît, mais elle nous paraît fixer pour trop longtemps une situation qui peut évoluer en fonction des besoins. Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Il n'est pas sage de fixer dans une loi, c'est-à-dire dans un instrument fait pour durer, que, a priori, la présidence et d'autres fonctions dans ce nouvel appareil seront des fonctions de milice. Je souhaite que nous y parvenions, car en effet les expériences que nous faisons dans ce pays avec d'autres commissions - je pense par exemple à la Commission fédérale des banques - conduites par des gens de milice sont bonnes. Mais s'il devait se révéler que nous n'avons pas la possibilité de venir à bout de la tâche d'une manière cohérente avec une présidence de milice, ou tout simplement que l'on ne trouve pas de candidat à ce taux-là pour revêtir la fonction, il serait fâcheux de devoir venir devant vous en catastrophe pour vous demander impérieusement de changer la loi et d'autoriser un système qui ne soit pas un système de milice. Laissez cette souplesse d'appréciation du moment en gardant le texte qui est proposé. Je crois que c'est un acte de lucidité et de bonne sagesse. Il en sera fait un usage modéré. Dès lors, repoussons la proposition Schmid Samuel. Abstimmung- Vote Für den Antrag Schmid Samuel Dagegen 47 Stimmen 73 Stimmen Art. 19 Antrag der Kommission Abs. 1 unabhängig. Sie kann sich in Kammern mit selbständiger Entscheidungsbefugnis gliedern. Sie kann Abs. 2 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 19 Proposition de la commission Al. 1 administratives. Elle peut se composer de chambres Al. 2 Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 20, 21 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 22 Antrag der Kommission Abs. 1, 3 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 2 Streichen Antrag Schmid Samuel Abs. 2 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 22 Proposition de la commission Al. 1, 3 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 2 Biffer Proposition Schmid Samuel Al. 2 Adhérer au projet du Conseil fédéral Abs. 1, 3-Al. 1,3 Angenommen - Adopté Abs. 2-Al. 2 Schmid Samuel (V, BE): Ich muss ein weiteres Mal mit einer verfahrensrechtlichen Frage an Sie gelangen. Ich beantrage

7. Juni 1995 1103 Kartellgesetz. Revision Ihnen bei Artikel 22 Absatz 2 dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Es geht um eine Präzisierung der Ausstandsregeln, man könnte auch sagen, um eine Art «lex mitior», also eine mildere Forderung gegenüber dem sonst meiner Ansicht nach zu Recht geltenden Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG). Ich verweise Sie auf die Botschaft des Bundesrates, der in der Botschaft auf Seite 131f., Ziffer 251.4, schreibt: 4, «Im Gegensatz zum geltenden Kartellgesetz sieht der Gesetzentwurf keine Sondervorschriften bezüglich des Ausstandes von Kommissionsmitgliedern mehr vor, sondern verweist auf die allgemeinen Ausstandsregeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Eine Präzisierung dieser Ausstandsregeln des

VwVG enthält Artikel 22 Absatz 2 E. Vertreterinnen und Vertreter eines übergeordneten Verbandes können grundsätzlich auch an Entscheidungen mitwirken, selbst wenn die in der Wettbewerbskommission zu entscheidende Angelegenheit im weiteren Sinne ... unter die Verbandsangelegenheiten des übergeordneten Verbandes gehört. Mit dieser Regelung sind Mitglieder der Wettbewerbskommission angesprochen, die einen wirtschaftlichen Spitzenverband vertreten. Die Vermutung der Unbefangenheit für Vertreterinnen und Vertreter von Spitzenverbänden ist jedoch» - damit wird ebenfalls eine Garantie abgegeben, die direkte Interessenkollisionen ausschliesst - «nicht absolut zu verstehen.» Im Einzelfall, heisst es weiter, könne sich aufgrund von besonderen Umständen dennoch eine Ausstandspflicht ergeben, mit anderen Worten: Hier wird der Bundesrat diesem Milizsystem gerecht. Grundsätzlich gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Hingegen ist er, gestützt auf die Milizfähigkeit der Kommission, gezwungen, hier eine Präzisierung vorzunehmen, die aber dennoch nicht zu direkten Interessenkollisionen führen kann. Wird nun Absatz 2 gestrichen, könnte praktisch «e contrario» geschlossen werden, dass zwingend das VwVG gilt; dort wird immerhin eine Ausstandspflicht verlangt, wenn die Betroffenen Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten. Aus dieser generellen Formulierung könnten sie auf den Ausschluss sämtlicher Spitzenverbände aus der Kommission schliessen, was nicht der Milizfähigkeit der Wettbewerbskommission entsprechen würde. Ich halte deshalb dafür, dass die Fassung des Bundesrates präziser ist, der Sache gerechter wird, und wir tun gut daran, dieser Fassung zuzustimmen. David Eugen (C, SG): Ich schlage Ihnen vor, hier der Version der Mehrheit zuzustimmen. Es ist nicht richtig, im Gesetz eine Vermutung zugunsten der Unbefangenheit von Verbandsfunktionären aufzustellen. Es ist doch eher so, dass Verbandsfunktionäre befangen sein könnten. Mir sind beide Sichtweisen eigentlich egal. Ich möchte auch den Verbandsfunktionären nichts vorwerfen. Ich möchte weder vermuten, dass sie befangen sind, noch vermuten, dass sie unbefangen sind. Ich möchte nur eines: dass für sie die allgemeinen Befangenheitsregeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten: gleich wie für jede Person, die in einer Kommission oder in einem Gericht tätig ist. Dabei müssen wir um der Rechtsstaatlichkeit willen bleiben. Wir können nicht für bestimmte Personengruppen quasi per Gesetz die Vermutung aufstellen, sie seien in bestimmten Bereichen unbefangen. Nur darum geht es. Es wird nach wie vor möglich sein, dass Verbandsfunktionäre in der Kommission tätig sein können, aber im konkreten Fall muss natürlich immer wieder gefragt werden, ob der betreffende Mann oder die betreffende Frau in diesem Geschäft persönlich befangen oder unbefangen ist. Dann muss er oder sie sich diesem Entscheidung stellen - und zwar ohne gesetzliche Vermutung für das eine oder andere - und auch nötigenfalls in Ausstand treten. Ich bitte Sie, aus rechtsstaatlichen Überlegungen dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Ledergerber Elmar (S, ZH), Berichterstatter: Herr David hat die wesentlichen Dinge gesagt. Die Kommission hat festgestellt, dass die Regelung so, wie sie in Artikel 22 vorgesehen ist, eine Sonderregelung darstellt - gerade im Fall des Kartellgesetzes, das vor allem die Vertreter des Gewerbeverbandes und des Vorortes bezüglich Ausstandsrecht anders behandelt, als das die Regel ist. Die Kommission war der Auffassung, dass diese Bestimmung sogar die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention verletze. Diese Europäische Menschenrechtskonvention regelt nämlich die grundlegenden Regeln eines ordentlichen Verfahrens. Diese sind in Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verankert. Gemäss diesen Regeln sind solche Sonderbestimmungen für das Ausstandsverfahren nicht denkbar. Die Kommission war

ebenfalls der Auffassung, dass die Vertreter des Vorortes und des Gewerbeverbandes durchaus in dieser Wettbewerbskommission sitzen müssen, dass aber von Fall zu Fall, gemäss den Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes, geprüft werden muss, ob Befangenheit vorliegt oder nicht. Im Falle von Befangenheit muss natürlich in den Ausstand getreten werden. Die Kommission beantragt Ihnen, Absatz 2 zu streichen. Ich bitte Sie, den Antrag Schmid Samuel abzulehnen. Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Je vous propose de suivre la proposition Schmid Samuel et de vous distancer de la proposition de la commission. Il est bien évident que nous ne sommes pas là en présence d'un problème capital; le fonctionnement de la loi, que ce soit avec la proposition de la commission ou avec le projet du Conseil fédéral, ne se trouvera pas fortement entaché ou modifié. Il est tout à fait faux de vouloir assimiler le représentant de quelque association faîtière que ce soit, à l'intérieur d'une commission fédérale, à des intérêts particuliers qui pourraient être déclenchés dans l'examen de tel ou tel cas soumis à l'autorité de concurrence. C'est cet a priori qui est faux et contre lequel le Conseil fédéral a fait une proposition qui consiste tout simplement - et ce n'est pas d'une grande audace - à reprendre dans le texte de la loi la pratique actuellement en place dans l'autorité de concurrence, pratique qui n'a jamais donné lieu à des contestations, à des irrégularités de fonctionnement, à des ruptures éthiques en quelque sorte quant au fonctionnement de la maison. Dès lors qu'une affaire en cause mettrait directement en situation de compromission un membre de la commission, qu'il soit représentant d'association faîtière ou non, dès ce moment-là il est récuse, bien sûr. Mais le fait d'être membre d'une association faîtière ne saurait avoir valeur de récusation générale et préalable. C'est dans cet esprit que je souhaiterais qu'il n'y ait pas d'exclusive et que l'on s'en tienne au projet du Conseil fédéral appuyé par la proposition Schmid Samuel. Abstimmung- Vote Für den Antrag Schmid Samuel 58 Stimmen Für den Antrag der Kommission 58 Stimmen Mit Stichentscheid des Präsidenten wird der Antrag Schmid Samuel angenommen Avec la voix prépondérante du président la proposition Schmid Samuel est adoptée Art. 23 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Antrag Schmid Samuel Abs. 1 führt mit der zuständigen Kammer die Untersuchungen durch und Art. 23 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral

Loi sur les cartels. Révision 1104 N 7 juin 1995 Proposition Schmid Samuel Al. 1 mène avec la Chambre compétente les enquêtes et prend Abs. 1-AI. 1 Schmid Samuel (V, BE): Ich bedanke mich beim Bundesrat für die Unterstützung beim letzten Antrag. Ich kann Ihnen ankündigen, dass die Anträge zu den Artikeln 23, 27 und 30 zurückgezogen werden. Allerdings sind sie nicht vom Tisch. Ich erlaube mir, eine Erklärung zuhanden des Amtlichen Bulletins abzugeben, damit die Frage insbesondere durch den Zweitrat geklärt wird. Weshalb? Wir befinden uns hier im Verfahrensrecht. Das Verfahrensrecht ist eine juristisch stets sehr heikle Aufgabe. Ich möchte es mir nicht erlauben, aber auch dem Parlament nicht Gelegenheit geben, durch Kurzschlüsse Verfahren festzulegen, die uns sehr bald negativ belasten könnten. Weshalb? Es geht um das System der Arbeitsorganisation und insbesondere der Kompetenzen in diesem Verfahren. Verfahrensabläufe haben zweckmässig und möglichst schnell vor sich zu gehen. Es geht gleichzeitig um die generellen Verfahrensvorbereitungen für das Hauptverfahren und auch um Fragen des rechtlichen Gehörs. Hier geht es nun um die Frage der Gewichtung der einzelnen Elemente. Wir haben soeben ermöglicht - jedenfalls nicht ausgeschlossen -, dass Präsidium und Sekretariat hauptberufliche Funktionen sein werden. Das Sekretariat führt gemäss unserem Gesetzentwurf die Untersuchungen. Das Präsidium - wahrscheinlich im Vollamt -

wird gemäss Artikel 23 nur oder bloss prozessleitende Verfügungen erlassen können. Die Details der Untersuchung werden aber durch das Sekretariat gemacht. Gemäss Artikel 26 führt das Sekretariat von Amtes wegen die Vorabklärungen durch und kann auch Massnahmen zur Beseitigung von Wettbewerbsbeschränkungen anregen. Die Eröffnung einer Untersuchung gemäss Artikel 28 erfolgt zwar zusammen mit dem Präsidenten, wird aber anschliessend publiziert und dadurch praktisch zum Populärverfahren. Wenn nun die beiden Funktionen - Präsidium und Sekretariat - im Vollamt tagen, nicht aber der Rest der Kommission, die als Milizmitglieder in ihrer Funktion stehen, ist die Gefahr recht gross, dass sich die Kommission bei Festhalten am bisherigen Verfahrensablauf faktisch in zwei Teile aufteilen wird. Der eine Teil wird das Zepter fest in der Hand zu führen vermögen, während dem anderen Teil, eigentlich den Branchenkennern, mehr oder weniger eine Alibifunktion zukommen könnte. Es scheint mir deshalb angebracht, dass dieses gesamte Verfahrenssystem nochmals überdacht wird, dass meine Anträge allenfalls über die Detailarbeit der vorberatenden Kommission des Ständerates nochmals überlegt werden.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Je dirai très rapidement à M. Schmid Samuel que je prends acte du fait qu'il retire ses propositions et qu'il les a brièvement développées dans l'intervention qu'il vient de faire. Je prends acte de son souhait de permettre au Conseil des Etats de se prononcer sur ces différentes questions de droit administratif. Pour faciliter et accélérer cet examen, Monsieur Schmid, je prends l'engagement que, de notre côté, pendant la période entre les deux sessions d'examen, nous allons approfondir les questions que vous posez, de manière à donner à la commission du Conseil des Etats une première information qui complétera le tout selon les décisions prises. Nous gagnons un peu de temps en essayant d'approfondir les trois ou quatre questions que vous avez posées.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission Adopté selon la proposition de la commission Abs. 2-Al. 2 Angenommen - Adopté Art. 24 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 25 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Antrag Sandoz Abs. 3 Streichen Art. 25 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Proposition Sandoz Al. 3 Biffer Abs. 1,2,4- Al. 1, 2, 4 Angenommen - Adopté Abs. 3-Al. 3 Sandoz Suzette (L, VD): Si vous lisez l'article 31septies de la constitution, qui concerne la surveillance des prix, vous verrez que cette surveillance est instituée pour lutter contre les prix imposés par les cartels et les organisations analogues. Or, si vous lisez la loi que nous sommes en train d'élaborer, vous constaterez qu'elle a pour but de lutter contre les cartels et les organisations analogues. J'en conclus que la surveillance des prix perdra de son importance et devra peut-être même disparaître dans la mesure où cette loi aboutit à un résultat efficace. Si vous regardez aussi l'article 31sexies de la constitution, vous verrez qu'il permet à la Confédération de prendre des mesures pour protéger les consommateurs, en respectant les exigences de la concurrence et de l'économie de marché. Si vous lisez la loi que nous élaborons, vous constaterez qu'en fait, à plusieurs reprises, elle tend à introduire une meilleure concurrence, à favoriser une bonne formation des prix, donc à favoriser les consommateurs. J'en conclus que cette loi poursuit exactement le but recherché d'ailleurs en son temps par la surveillance des prix, c'est-à-dire la protection des consommateurs garantie par l'article 31sexies. Vous conviendrez avec moi que, dans ces conditions, on s'attendrait à trouver dans la loi, d'une part, comme fondement constitutionnel, aussi l'article 31sexies - c'est une loi qui protège les consommateurs et c'est regrettable qu'on ne le dise pas et qu'on ne mentionne pas cet article dans les articles constitutionnels sur lesquels elle s'appuie - et, d'autre part, une

disposition finale disant, par exemple: «cinq ans après l'entrée en vigueur de la présente loi, la surveillance des prix sera abrogée», ou bien: «la surveillance des prix sera profondément modifiée». Or, non seulement il n'existe pas une telle disposition, mais l'article 25 alinéa 3 propose même exactement le contraire. Il propose en un sens de consacrer l'importance égale de la Commission de la concurrence et de la Commission de la surveillance des prix, ce qui va à l'envers de ce que nous recherchons comme résultat. De surcroît, il a l'air de considérer que la nouvelle Commission de la concurrence, comme l'est l'actuelle Commission des cartels, ne serait au fond qu'un moyen pour la surveillance des prix d'exercer sa fonction. Exactement l'inverse de ce que nous avons voté à l'article 3 alinéa 3. Dès lors, ma proposition, qui est soutenue par le groupe libéral, de biffer l'article 25 alinéa 3 poursuit un triple but: d'une part, mettre la loi en harmonie avec l'article 3 alinéa 3 que vous avez voté tout à l'heure; d'autre part, respecter l'esprit de l'article 31 septies de la Constitution fédérale et aussi

7. Juni 1995 1105 Kartellgesetz. Revision d'ailleurs celui de l'article 31 sexies; enfin, attirer l'attention du Conseil des Etats - je rejoins là la même démarche que celle qui a été faite par le précédent intervenant - sur la nécessité qu'il y aurait d'élaborer une disposition, ce que nous ne pouvons pas faire en plénum, montrant que la surveillance des prix sera d'autant moins nécessaire que la nouvelle loi sur les cartels fonctionnera à satisfaction. Il est indispensable de montrer cette dépendance de l'une et de l'autre loi. Ledergerber (S, ZH), Berichterstatter: Man kann diesen Antrag auf die Kurzformel bringen: Wer den Preisüberwacher schwächen will, wird dem Antrag Sandoz zustimmen, wer das nicht will, wird ihn ablehnen. Ich persönlich - und auch die Kommission; sie hat diesen Antrag zwar nicht behandelt - würde den Antrag Sandoz nicht unterstützen. Artikel 3 Absatz 3, den Sie, Frau Sandoz, angerufen haben, beinhaltet keinerlei Verbot der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Behörden, sondern regelt nur den Stellenwert. Er besagt, dass die Verfahren nach Kartellkommission - da können Sie noch so «blocken», es ist so - vorgehen und die Verfahren nach Preisüberwachung hintenanstehen müssen. Das hat nur die Hierarchie zwischen den beiden Instanzen geregelt, aber es schreibt nicht vor, dass sie nicht zusammenarbeiten dürfen. Ich bringe es nochmals auf die Formel: Jene von Ihnen, die den Preisüberwacher schwächen wollen, werden zustimmen. Die Kommission empfiehlt Ihnen, diesen Antrag abzulehnen. Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Hier, nous avons eu un long débat sur les rapports entre la loi sur les cartels et la loi sur la surveillance des prix. Ce débat a été tranché dans le sens d'une primauté de la loi sur les cartels sur la loi sur la surveillance des prix. A mon sens, mais il n'y a pas lieu d'y revenir, la proposition Tschopp aurait permis une solution intermédiaire. Dès l'instant où l'on suit la voie qu'a prise hier la majorité de la commission, une bonne partie de l'argumentation de Mme Sandoz me paraît logique, même si je ne suis pas tout à fait d'accord, à ce moment-là, avec M. Ledergerber. Mais je crois que c'est assez juste d'aller dans le sens de Mme Sandoz, dans la continuation de ce qui a été décidé hier, et qui était quand même la volonté d'écarter en partie la surveillance des prix, soit pour des raisons politiques, soit pour des raisons logiques. Ce sont bien entendu les raisons logiques qui ont été invoquées par Mme Sandoz, qui ne pourrait être soupçonnée de plier la logique à de basses raisons politiques. Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Nous ne pouvons pas nous livrer à une véritable curée et vouloir, au travers de cette loi sur les cartels, amenuiser et compliquer les responsabilités et la tâche du surveillant des prix. Je vous rappelle en effet que ce surveillant des prix a des origines tout à fait honorables, que sa paternité est connue, c'est un dispositif constitutionnel clair et net. Il y a aussi une législation sur la surveillance des prix, qui n'a jamais été

conçue comme une législation en quelque sorte subordonnée à la nouvelle législation sur les cartels que nous sommes en train de mettre sur pied. C'est la raison pour laquelle, après la décision que vous avez prise hier à l'article 3, dans l'examen juridique des risques de conflit qu'il peut y avoir entre les deux droits, possibilité que le projet du Conseil fédéral laissait ouverte en quelque sorte, alors que la proposition Sandoz la définit d'une manière claire et nette dans le sens de la subordination de la surveillance - ces accords étant à conduire encore pour que le Conseil des Etats soit à même de prendre sa décision en meilleure connaissance de cause que vous ne l'avez été -, je vous propose de ne pas ajouter encore à la curée en retenant la proposition Sandoz et d'en rester au projet du Conseil fédéral à cet article 25. Il y a en effet une question de possibilité de fonctionnement, d'efficacité du fonctionnement. Au même titre que vous avez voté cet alinéa à l'article 3, je vous rappelle que, ce matin, vous avez voté un article 8 qui comprend aussi un certain nombre de compétences qui devront être contrôlées par le surveillant des prix, car elles ne peuvent plus l'être par l'organe de contrôle des cartels défini pour ces compétences à l'article 6, et non à l'article 8. Je me garderai donc bien de vouloir encore entamer les moyens en main du surveillant des prix, et je vous invite à suivre la voie sage du projet du Conseil fédéral.

Abstimmung- Vote Für den Antrag Sandoz Für den Antrag der Kommission 48 Stimmen 44 Stimmen Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr La séance est levée à 13 h 00

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Kartellgesetz. Revision Loi sur les cartels. Révision In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 94.100 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.06.1995 - 08:00 Date Data Seite 1076-1105 Page Pagina Ref. No 20 025 718 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.